



Inhalt:

Schulen – mehr als ein Ort der Bildung | Hortbetreuung auch im kommenden Schuljahr sicher

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 13

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - o Satzung über die Durchführung von Befragungen
 - o Bebauungspläne
 - o Erfurter Bäderkonzept
 - o Hochwasserschutzkonzept
 - o Eigenbetriebssatzung für die MFA

Nichtamtlicher Teil

Seite 13 bis 16

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Bauleistungen, Immobilien
- > Änderungen im Hausnummernbestand

Seite 17 bis 20

- > Sommer im Egapark
- > Kurse der VHS, Ehrenamt in Erfurt
- > Studentinnen aus Kati zu Gast
- > Angebote der Museen



Spaß in den Sommerferien mit dem „talentCAMPus“ der Volkshochschule und des Vereins Spirit of Football e. V.
Foto: M. Wiefel/Spirit of Football

Sommerzeit – Ferienzeit

Die Kinder sind gut betreut, ob im Hort oder in den Ferienspielen.
In vielen Schulen werden Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Vier von sechs Sommerferienwochen sind vorüber – das heißt, dass es noch zwei Wochen voller Überraschung mit einer Vielzahl von Ferienangeboten gibt, teils kostenpflichtig, teils ohne Gebühr. Ein Blick in die Übersicht lohnt sich, vereinzelt sind noch Plätze frei.

➔ erfurt.de/ef121443

Die schulfreie Zeit wurde und wird vielfach aber auch für Sanierungsarbeiten an den Schulgebäuden genutzt. Fußböden werden erneuert, Malerarbeiten durchgeführt, Fassaden gedämmt, Dächer repariert, Brandschutzmaßnahmen realisiert. Die Arbeiten sind vielfältig und notwendig und die Sommerferien dafür bestens geeignet. Denn bis auf die Kinder, die im Hort betreut werden, sind die Schulen weitestgehend leer.

Apropos Horte: In den vergangenen Wochen fragten einige Eltern ob und wie die Hortbetreuung ihrer Kinder abgesichert ist, wenn die Horterzieherinnen und Erzieher ab August wieder beim Land und nicht mehr bei der Stadt beschäftigt sind. So viel vorweg: Die Betreuung ist garantiert. Das heißt aber nicht, dass es keine Änderungen in Bezug auf Art und Umfang der bisherigen

Angebote geben wird.

Jedes Thüringer Kind hat während der Grundschulzeit einen Anspruch auf Hortbetreuung – die Betreuung vor der ersten und nach der letzten Unterrichtsstunde; also zwischen 06:00 und 17:00, spätestens 18:00 Uhr. Diese Zeit wird für die Hausaufgabenbetreuung, zum Spielen, den Besuch von Arbeitsgemeinschaften oder andere Angebote genutzt. Über Hortgebühren werden die Eltern an den Kosten der Betreuung ihres Kindes beteiligt. Mit dem Ende des Thüringer Modellprojektes Ganztagschule sind die Horterzieherinnen und Erzieher ab dem 1. August wieder beim Land angestellt. Insgesamt betrifft das knapp 240 Personen. Damit liegt aber nicht nur die Verantwortung für das Personal wieder beim Freistaat, beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen, sondern auch für die im Hort angebotenen Freizeitbeschäftigungen. Aktuell kann zwar niemand genau sagen, welche AGs es im kommenden Schuljahr geben wird und ob sich die Betreuungszeiten ändern. Fest steht aber, dass die Hortbetreuung gesichert ist.

➔ www.thueringen.de/schulaemter

Bilanz der Stadtarchäologie bis Januar zu sehen

Die derzeit in Kooperation mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie im Stadtmuseum präsentierte Schau „Gefundene Geschichten: Neues aus dem Erfurter Untergrund“ wird aufgrund des großen Interesses der Erfurter an den aktuellen archäologischen Grabungen noch bis zum 15. Januar 2017 gezeigt.

Ausstellungsbegleitend finden Veranstaltungen unter dem Titel „Stadtgeschichte - 10 Minuten Mittagspause“ und Kuratoren-Führungen statt.

Zur Sonderausstellung können Begleitveranstaltungen gebucht werden: Führungen, Vorträge, Gespräche zu archäologischen Kistengrabungen stehen zur Auswahl.

Blumen machen fröhlicher und glücklicher

Fotos für den 25. Blumenschmuck- und Vorgartenwettbewerb einreichen

„Die Erfurter Blumengärtner werden im 25. Jubiläumsjahr die Kernstadt und die Ortsteile noch bunter, vielfältiger und prachtvoller präsentieren“, hatte Oberbürgermeister Andreas Bausewein zur Eröffnung des diesjährigen Blumenschmuck- und Vorgartenwettbewerbes im Mai angekündigt. Mittlerweile grünt und blüht es auf zahlreichen Balkonen, an Fenstern, vor Haustüren, auf Baumscheiben und hinter den Gartenzäunen der ländlich geprägten Erfurter Ortsteile so prächtig, so dass nun der richtige Zeitpunkt herangekommen ist, die heimische Farbenpracht, die wunderbaren Blütenarrangements zu fotografieren und die Aufnahmen unter dem Kennwort „Blumenschmuck- und Vorgarten-Wettbewerb 2016“ dem Garten- und Friedhofsamt zu schicken.

Ziel sollte sein, sowohl nur mit den eigenen, individuellen und vor allem farbenfrohen Blickfängen als auch mit den Fotos derselben, die später in einer städtischen Web-Bildergalerie Aufnahme finden können, Nachbarn, Passanten und Gäste der Blumenstadt zu erfreuen, denn „Blumen machen die Menschen fröhlicher, glücklicher und hilfsbereiter“, wie schon der US-amerikanische Pflanzenzüchter Luther Burbank wusste. Dabei freuen sich die Organisatoren im Garten- und Friedhofsamt auf die bewährten Gestaltungsbeiträge der vielen treuen und langjährigen Teilnehmer genauso wie auf die Bei-

träge derer, die das Jubiläumsjahr nutzen möchten, sich dem Kreise der Erfurter Blumen- und Vorgartenfreunde neu anzuschließen.

Der Einsendeschluss für die Teilnehmerfotos wurde auf den 30. September 2016 festgeschrieben. Anschließend wählt eine Jury aus den eingesandten Fotos die ansprechendsten Gestaltungen aus. Die Prämierung der besten Arbeiten erfolgt im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Rathaus, zu der alle teilnehmenden Erfurter Blumengärtner eingeladen werden. Auf die Gewinner warten wertvolle von ortsansässigen Unternehmen, verschiedenen Garten- und Landschaftsbaubetrieben der Region und der Stadtverwaltung Erfurt gesponserte Preise.

Die Teilnahmebedingungen sind dem Flyer zu entnehmen, der in öffentlichen Einrichtungen ausliegt und auch im Internet zu finden ist. Auch das Teilnahmeformular, die Kontaktdaten des Garten- und Friedhofsamtes und eine Fotostrecke zum Wettbewerb des vergangenen Jahres kann man hier ebenso sehen wie eine Linkliste zu den besonders begrünten Erfurter Ortsteilen. Die Landeshauptstadt gehört zu Deutschlands grünsten Großstädten.

➔ www.erfurt.de/ef118981
➔ www.erfurt.de/ef122990



Haus Elsebach in Erfurt-Töttelstädt zog zahlreiche Blicke auf sich. Diese Besitzer hatten sich gern am Wettbewerb des Jahres 2015 beteiligt.



An ihrem Balkon in der Budapester Straße hat nicht nur Anette Berlet viel Freude. Die Blumengärtnerin macht regelmäßig beim Erfurter Blumenschmuckwettbewerb mit.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantwortl.), Sybille Glaubrecht,
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice und Kfz-Zulassung Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Auskunft/Info: Tel. 655-5444

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr

Geschlossen am Samstag, dem 24. und 31. Dezember 2016.

Ausländerbehörde

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung über das Internet für die Ausländerbehörde.

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerservice.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung vom 15.06.2016

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) und §§ 22 und 23 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 26.05.2016 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1860/15) die folgende „Satzung über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung“ beschlossen:

Inhalt

- § 1 Art und Zweck
- § 2 Kreis der zu Befragenden zur Wohnungs- und Haushaltserhebung
- § 3 Kreis der zu Befragenden bei Lebenslagen-, Bürgerbeteiligungs- und anlassbezogenen Erhebungen
- § 4 Einzuladende Personen zur aleatorischen Bürgerbeteiligung
- § 5 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 6 Begehren auf Erhebung durch die Einwohner
- § 7 Begehren auf Erhebung durch den Stadtrat
- § 8 Durchführung der Erhebungen
- § 9 Durchführung der aleatorischen Bürgerbeteiligung
- § 10 Nachfasserhebung
- § 11 Erhebungsbeauftragte
- § 12 Geheimhaltung
- § 13 Unterrichtung
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Kosten
- § 16 Sprachform, Inkrafttreten

§ 1 Art und Zweck

(1) Die Stadt Erfurt führt zur Gewinnung statistischer Informationen regelmäßige Erhebungen auf Stichprobenbasis im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung durch, wie:

1. Wohnungs- und Haushaltserhebung,
2. Lebenslagenerhebungen (wie Familien- und Seniorenbefragungen),
3. Erhebung zur Evaluierung der Bürgerbeteiligung.

Die Erhebung unter Nr. 1 wird jährlich, die Erhebungen unter Nr. 2 und 3 in Turnussen durchgeführt.

(2) Die Stadt Erfurt führt auf Begehren von Stadtrat, Verwaltung und Einwohnern sowie den Fachplanungsbereichen¹ anlassbezogene Erhebungen durch.

(3) Die Stadt Erfurt führt aleatorische² Bürgerbeteiligungen durch, wie:

1. öffentliche Infoveranstaltungen,
2. Bürgergruppen (z. B. Planungszelle, Bürgerbeirat),
3. Online-Themenbefragungen (über einen längeren Zeitraum).

(4) Zweck der regelmäßigen Erhebungen ist es, ein aktuelles und wirklichkeitstreuendes Bild über die Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen der Erfurter Bevölkerung zu gewinnen, auf deren Bedürfnisse die städtischen Planungen und Maßnahmen ausgerichtet werden sollen.

(5) Zweck der anlassbezogenen Erhebungen ist es, die Meinung der Einwohner zu im Jahresverlauf ggf. auftretenden Einzelthemen mit städtischer und planerischer Relevanz mittels einer Befragung zeitnah für die Meinungsbildung der Stadträte sowie der Stadtverwaltung und ihrer Fachplanungsbereiche nutzen zu können.

(6) Zweck der aleatorischen Bürgerbeteiligung ist es, bereits frühzeitig die Präferenzen der Einwohner aufzudecken und die Bürger am Planungsprozess teilhaben zu lassen. Ferner ist Zweck der Online-Themenbefragungen, die Einwohner zu einem spezifischen/planerischen Thema über einen längeren Zeitraum zu befragen.

§ 2 Kreis der zu Befragenden zur Wohnungs- und Haushaltserhebung

(1) Befragt werden durch Zufallsauswahl ermittelte Einwohner ab 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Erfurt. Die Stichprobe der Probanden erfolgt nach einem mathematischen Verfahren aus dem Einwohnermelderegister.

(2) Die Wohnungs- und Haushaltserhebung hat einen Stichprobenumfang von 4.000 Befragten. Der Oberbürgermeister kann jeweils festlegen, dass der Umfang der Stichprobe bis zu 50 Prozent unter- oder überschritten wird.

§ 3 Kreis der zu Befragenden bei Lebenslagen-, Bürgerbeteiligungs- und anlassbezogenen Erhebungen

(1) Befragt werden durch Zufallsauswahl ermittelte Einwohner ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Erfurt. Die Stichprobe der Probanden erfolgt nach einem mathematischen Verfahren aus dem Einwohnermelderegister.

(2) Der Stichprobenumfang der Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebungen sowie der anlassbezogenen Erhebungen richtet sich nach einer festgelegten Grundgesamtheit. Die Grundgesamtheit wird durch das entsprechende Fachamt der Stadtverwaltung Erfurt in Abstimmung mit der Abteilung Statistik und Wahlen festgelegt.

(3) Der auf Basis der Grundgesamtheit und des Erhebungszweckes benötigte Stichprobenumfang wird durch die Abteilung Statistik und Wahlen festgelegt

und ermittelt. Gewährleistet werden soll eine statistische Sicherheit von 95 Prozent.

§ 4 Einzuladende Personen zur aleatorischen Bürgerbeteiligung

(1) § 3 Abs. 1 gilt zur Auswahl der einzuladenden Personen zu Infoveranstaltungen und Online-Themenbefragungen entsprechend.

(2) § 2 Abs. 1 gilt zur Auswahl der einzuladenden Personen zu Bürgergruppen entsprechend.

(3) Es werden nur Personen eingeladen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt haben.

(4) Die Anzahl der einzuladenden Personen wird vom Fachamt festgelegt.

§ 5 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Für die Wohnungs- und Haushaltserhebung zu erfassende Sachverhalte sind die zur Statistikerstellung erforderlichen demographischen Angaben, insbesondere das Geburtsjahr, das Geschlecht, der Familienstand, der höchste Schul- und Berufsabschluss und die berufliche Stellung sowie

1. Daten zur Entwicklung der Haushalte, insbesondere zur Haushaltsgröße und dem Alter der Haushaltmitglieder,
2. Daten zur wirtschaftlichen Situation der Haushalte, insbesondere zur Höhe und den Quellen des Einkommens,
3. Daten zur Wohnung, deren Ausstattung und zur Mietbelastung,
4. Daten zur Erwerbstätigkeit und zur Lage der Arbeits- und Ausbildungsplätze,
5. der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung
6. die Bewertung von Umweltverhältnissen und das Umweltverhalten,
7. die Bewertung der eigenen Lebensverhältnisse und Zukunftsperspektiven,
8. das Image der Stadt aus der Sicht des Bürgers,
9. Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere zu Belangen, die für die städtischen Planungen von Bedeutung sind.

(2) Für die Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebung sowie die anlassbezogene Erhebung können demographische Angaben analog zu Abs. 1 erfragt werden und um themenbezogene Fragestellungen ergänzt werden.

(3) Bei jeder Erhebung können durch die Abteilung Statistik und Wahlen relevante soziodemographische Erhebungsmerkmale gesondert festgelegt werden.

¹ Fachplanungsbereiche sind die mit Planungen beauftragten Ämter, Dienststellen und Abteilungen der Stadtverwaltung Erfurt.
² Aleatorisch steht für eine spezifische Form der Bürgerbeteiligung und beruht auf der zufälligen Auswahl von Personen bei der Bürgerbeteiligung.

(Fortsetzung von Seite 3)

(4) Hilfsmerkmale sind Namen, Vornamen und Anschrift des zu Befragenden und bei Minderjährigen zusätzlich die Namen, Vornamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten. Diese sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Plausibilitätsüberprüfung der Befragungsergebnisse abgeschlossen und die Frist nach § 10 Abs. 1 abgelaufen ist. Die Ordnungsnummer der Person aus dem Melderegister ist spätestens zwei Jahre nach Veröffentlichung der Ergebnisse zu löschen.

§ 6 Begehren auf Erhebung durch die Einwohner

(1) Die Einwohner können über wichtige stadtrelevante Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt nach § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Durchführung einer Erhebung beantragen (Erhebungsbegehren). Die Ergebnisse dieser Einwohnererhebung sollen der Entscheidungsfindung des Stadtrats dienen, sind rechtlich jedoch nicht bindend. Die Ablehnung eines Erhebungsbegehrens auf Einwohnererhebung nach Abs. 3 bis 6 und 9 schließt für die Dauer von einem Jahr ein Erhebungsbegehren in der gleichen Angelegenheit oder zum gleichen Planungsverfahren aus, es sei denn, dass sich die der Erhebung zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Planungsverfahren dürfen aufgrund von mehreren initiierten Erhebungen nicht hinausgezögert werden. Zu einem Planungsverfahren sollte daher nur einmalig eine Erhebung durchgeführt werden.

(2) Ein Erhebungsbegehren ist unzulässig über

1. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister obliegen,
2. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
6. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist; ausgenommen davon sind Erhebungsbegehren zur Höhe von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt, soweit das Kostendeckungsprinzip beachtet wird,
7. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen,
8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Die Zulassung eines Erhebungsbegehrens ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen und hat einen Vorschlag zum Kreis der zu Befragenden zu enthalten. Richtet sich das Erhebungsbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrats oder eines Ausschusses, muss der Antrag auf Zulassung des Erhebungsbegehrens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden. Der Antrag muss den Wortlaut und die Begründung des begehrten zulässigen Anliegens enthalten; bei einem finanzwirksamen Erhebungsbegehren muss ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sein. Der Antrag auf Zulassung des Erhebungsbe-

gehrens muss den Antragsteller und zwei weitere Personen mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können stellvertretende Personen benannt werden. Diese müssen alle Einwohner Erfurts sein, mindestens 16 Jahre alt und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt haben. Die Stadtverwaltung prüft die formelle Zulässigkeit des Antrags und entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Zulassungsfähigkeit des Erhebungsbegehrens.

(4) Besteht ein Verdacht auf Unzulässigkeit hat die Verwaltung den Stadtrat sowie den Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen darüber zu informieren.

(5) Der Oberbürgermeister legt ein verantwortliches Amt fest. Dieses bereitet die Beschlussfassung für den Stadtrat vor. Die Beschlussvorlage hat zum Inhalt den Titel des Erhebungsbegehrens, den Wortlaut der Antragstellung und je einen Vorschlag von Stadtverwaltung und Antragsteller zum Kreis der zu Befragenden sowie eine Kostenabschätzung. Der Stadtrat hat im Anschluss über die Zulässigkeit des Antrages Beschluss zu fassen (Zulassungsentscheidung). Der Beschluss beinhaltet zudem, in welchem Ausschuss das weitere Verfahren zum Erhebungsbegehren verwiesen wird. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen durch die Stadtverwaltung zuzustellen.

(6) Wird das Erhebungsbegehren durch den Stadtrat abgelehnt, sind der Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen ebenfalls darüber zu informieren.

(7) Wird der Antrag vom Stadtrat durch Beschluss für zulässig erklärt, beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses die Frist zur freien Sammlung von Unterschriften.

(8) Die Zulässigkeit des Erhebungsbegehrens setzt voraus, dass es innerhalb von zwei Monaten von mindestens einem vom Hundert der Einwohner Erfurts in freier Sammlung unterzeichnet sein muss. Dafür ist der zuletzt veröffentlichte Stand der Einwohnerzahl im Amtsblatt ausschlaggebend. Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für eine gültige Unterzeichnung sind neben der Unterschrift deutlich lesbar Vor- und Nachname, aktuelle Anschrift, Geburtsdatum des Unterzeichnenden und das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen. Jeder unterschriftsberechtigte Einwohner darf nur eine Unterschrift leisten. Hat eine Person mehrfach für ein Erhebungsbegehren eine Unterschrift geleistet, ist nur eine als zulässig zu behandeln. Eine vorgefertigte amtliche Liste zum Sammeln der Unterstützungsunterschriften ist bei der Abteilung Statistik und Wahlen einzuholen.

(9) Wurde die erforderliche Anzahl der Unterschriften nicht erreicht, wird das Erhebungsbegehren abgelehnt und die Verwaltung hat den Stadtrat sowie den Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen darüber zu informieren.

(10) Ist die Unterschriftensammlung erfolgreich und werden die nach Absatz 8 genannten notwendigen Unterstützungsunterschriften erreicht, so findet die Einwohnererhebung statt. Diese hat nach Möglichkeit als Teil einer oder innerhalb einer bereits vorgesehenen Erhebung, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Sammlungsfrist, zu erfolgen.

(11) Die konkreten Fragestellungen werden vom zuständigen Amt in Abstimmung mit dem Antragsteller und der Abteilung Statistik und Wahlen erstellt. Der zuständige Ausschuss fasst über die Fragestellungen Beschluss.

(12) Die Einwohnererhebung entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit der Einwohnererhebung verlangten Maßnahme beschließt oder der Antragsteller das Erhebungsbegehren durch schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung zurückzieht.

(13) Wurde ein Erhebungsbegehren zu einem bestimmten Anlass/Thema durchgeführt, schließt dies ein weiteres Erhebungsbegehren zum selben Anlass/Thema für die Dauer von zwei Jahren aus.

(14) Das Ergebnis der durch Erhebungsbegehren initiierten Erhebungen ist nach § 14 zu veröffentlichen und ortsüblich bekannt zu machen.

(15) Bezieht sich das Erhebungsbegehren auf stadtrelevante Themen, die Kinder und Jugendliche, d. h. Minderjährige, betreffen und dient die direkte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen der besseren Entscheidungsfindung, können innerhalb der Durchführung des Erhebungsbegehrens auch Kinder und Jugendliche befragt werden, die jünger als das in § 3 Absatz 1 festgelegte Mindestalter sind. Die Relevanz von Fragestellungen an Kinder und Jugendliche ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und der Kreis der zu Befragenden richtet sich im Falle der Befragung von Minderjährigen nach § 2 Abs. 1 der „Satzung über die Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.12.2013“. Zur Bestimmung der Grundgesamtheit ist das Jugendamt zu beteiligen. Das Jugendamt legt in Abstimmung mit der Abt. Statistik und Wahlen die Altersgrenze der zu befragenden Kinder und Jugendlichen fest. Das Jugendamt ist in die Formulierung der Fragestellung sowie bei der Gestaltung des Fragebogens einzubeziehen. Diesbezüglich ist ein gesonderter Fragebogen zu erstellen.

§ 7 Begehren auf Erhebung durch den Stadtrat

Der Stadtrat kann durch Beschlussfassung nach § 36 ThürKO eine Erhebung in Auftrag geben. Diese hat nach Möglichkeit innerhalb der nächsten vorgesehenen Erhebung stattzufinden.

§ 8 Durchführung der Erhebungen

(1) Die Erhebungen werden als Stichprobe bei einer repräsentativen Auswahl von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Erfurt durchgeführt.

(2) Die Wohnungs- und Haushaltserhebung findet jährlich, in der Regel im Frühjahr, statt. Die Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebungen finden in einem

(Fortsetzung von Seite 4)

durch die Fachämter in Abstimmung mit der Abteilung Statistik und Wahlen festgelegten Turnus statt. Nach Möglichkeit sollen sie in die Wohnungs- und Haushaltserhebung integriert werden. Die Genehmigung der Durchführung der Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebungen erteilt der Oberbürgermeister.

(3) Die anlassbezogenen Erhebungen finden auf Beschluss des Stadtrates, durch Initiative eines Fachamtes der Stadtverwaltung Erfurt oder aufgrund von Erhebungsbegehren der Einwohner statt. Die anlassbezogenen Erhebungen sollen nach Möglichkeit innerhalb der einmal jährlich stattfindenden Wohnungs- und Haushaltserhebung erfolgen bzw. sollen nach Möglichkeit mehrere anlassbezogene Erhebungen zu einer Erhebung zusammengefasst werden, um die Anzahl der Erhebungen möglichst auf nicht mehr als vier Erhebungen pro Jahr zu beschränken. Dies soll der Wirtschaftlichkeit dienen und die Belastung und den Aufwand für die Bürger so gering wie möglich halten.

(4) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung der Lebenslagenerhebungen und der Erhebungen zur Evaluierung der Bürgerbeteiligung sowie anlassbezogener Erhebungen trägt das initiiierende oder durch den Oberbürgermeister beauftragte Fachamt. Dabei bedient es sich der Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. **§ 6 Abs. 11 findet bei einer Einwohnererhebung entsprechend Anwendung.** Geplante Erhebungen sind der Abteilung Statistik und Wahlen zum frühest möglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und ggf. zu koordinieren. Insbesondere sichert die Abteilung Statistik und Wahlen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe. Personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung und für Analysen ist vom verantwortlichen Amt zur Verfügung zu stellen.

(5) Erfolgt eine Erhebung bei Minderjährigen, so ist dies über die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Zudem ist bei Erhebungen von Minderjährigen das Jugendamt zu beteiligen.

(6) Die Erhebungen erfolgen ohne Auskunftspflicht. Die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig.

(7) Die Erhebungen können schriftlich auf dem Postweg, als mündliches bzw. telefonisches Interview oder online im Internet durchgeführt werden. Kombinationen sind möglich. Die Festlegung der geeigneten Erhebungsmethoden erfolgt durch die Abteilung Statistik und Wahlen. Bei einer postalischen Erhebung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke in einem verschlossenen Umschlag an die aufgedruckte Adresse der abgeschotteten Statistikstelle zurückzusenden.

(8) Bei einer Onlineerhebung ist mittels Zugangskennung sicherzustellen, dass keine doppelte Beantwortung der Erhebung erfolgt. Ein Rückschluss auf Befragungsteilnehmer ist mittels der Zugangskennung auszuschließen. Zugangskennung und Erhebungsergebnisse sind getrennt zu speichern.

(9) Zurückgesandte Fragebögen werden ungeöffnet unter Wahrung des Datenschutzes von der abgeschotteten Statistikstelle der Landeshauptstadt Erfurt übernommen und anschließend dort verarbeitet.

§ 9 Durchführung der aleatorischen Bürgerbeteiligung

(1) Die Absätze 1, 5, 6, 8 und 9 des § 8 gelten bei der aleatorischen Bürgerbeteiligung entsprechend.

(2) Die Verantwortung für die Planung und Durchführung trägt das initiiierende Fachamt. Ebenso ist es für die Aufbereitung der Ergebnisse zuständig.

(3) Die durch die Abteilung Statistik und Wahlen ermittelte Stichprobe ist dem verantwortlichen Amt unter Beachtung des Datenschutzes als Adressdatei zu übermitteln. Die Datei beinhaltet die Namen, Vornamen und die Adressen der einzuladenden Personen und ist nach Abschluss der einmaligen Veranstaltung oder nach Abschluss der Maßnahme zu löschen. Die Hilfsmerkmale sind nach der Maßnahme zu löschen.

(4) Den teilnehmenden Einwohnern nach § 1 Abs. 3 Nummer 2 sind Entschädigungen entsprechend § 16 Abs. 5 bis 7 der Hauptsatzung für Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, zu gewähren.

§ 10 Nachfasserhebung

(1) Wurden aufgrund einer erfolgten Einwohnererhebung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Erkenntnisse gewonnen, welche eine tiefgründige Erhebung zu einzelnen Themenbereichen begründen, kann eine weitere Erhebung (Nachfasserhebung) innerhalb des gleichen Erhebungskreises und innerhalb von drei Monaten erfolgen.

(2) Drei Monate nach der Erhebung ist die Adressdatei mit den in § 5 Abs. 4 benannten Hilfsmerkmalen zu vernichten und eine Nachfasserhebung nicht mehr möglich.

(3) Eine Nachfasserhebung setzt die Genehmigung des Oberbürgermeisters voraus.

§ 11 Erhebungsbeauftragte

(1) Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der zu Befragenden genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Abteilung Statistik und Wahlen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. Sie dürfen statistische Einzelangaben und die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(3) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren. Vor ihrem Einsatz sind sie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheim-

haltung der Erkenntnisse, die sie aus der Tätigkeit gewonnen haben, schriftlich zu verpflichten.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 ThürStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.

(2) Alle an der Durchführung und Analyse beteiligten Personen, die nicht Mitarbeiter der abgeschotteten Statistikstelle sind, sind gemäß § 14 Abs. 3 ThürStatG zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und die Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 13 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte werden schriftlich gemäß § 19 ThürStatG unterrichtet.

§ 14 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Befragungen sind unter Beachtung des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) öffentlich zugänglich zu machen.

§ 15 Kosten

Kosten für Erhebungen nach § 1 trägt das initiiierende oder das vom Oberbürgermeister beauftragte Amt. Kosten nach § 6 werden aus dem gesamtstädtischen Haushalt finanziert.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebung der Stadt Erfurt vom 07.05.1996, Beschlussnummer 007/96 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 15.06.2016

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.06.2016 (AZ 240.1-1406-004/15-EF:) den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

(Fortsetzung von Seite 5)

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2546/15
der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans GIK682 „Verlagerung und Neubau eines Einzelhandelsmarktes an der Sondershäuser Straße“

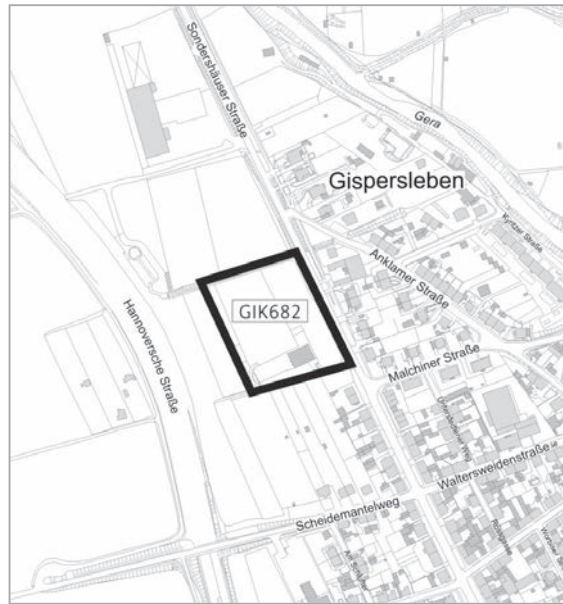
Genauere Fassung:

- 01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 30.10.2015 für das Vorhaben „Verlagerung und Neubau eines Einzelhandelsmarktes an der Sondershäuser Straße“, im Bereich Gispersleben-Kiliani Flur 7 auf dem Flurstück 432/1, wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßen Ermessen zugestimmt. Das Bauleitplanverfahren soll eingeleitet werden.
- 02 Der Einleitungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 03 Das Bebauungsplanverfahren GIK682 setzt voraus, dass der Antragsteller in geeigneter Weise eine Nachnutzung des Altstandortes Scheidemantelweg 9 in Erfurt-Gispersleben für Nahversorgungs- bzw. Zentren relevanten Einzelhandel künftig ausschließt und der Rückbau, die Entsiegelung und Renaturierung des Altstandortes zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt. Zu diesem Zweck wird die Landeshauptstadt Erfurt einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 4 BauGB mit dem Vorhabenträger abschließen.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die gutachterliche Wirkungsanalyse im Namen und auf Rechnung der Landeshauptstadt Erfurt zu beauftragen, sobald die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB gesichert ist.
Gutachterlich ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass die Ausnahmeveraussetzung nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt für die Ansiedlung eines nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gegeben ist. Eine standortangemessene Stellplatzanzahl ist zu definieren.
- 05 Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt zu prüfen, ob die Verlagerung und der Neubau entsprechend des Einzelhandelskonzeptes der regionalen Planungsgemeinschaft einer darin festgelegten Prüfung bzw. Moderation bedarf.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbeereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 2546/15

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2711/15
der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 26, „Großräumige Verkehrsführung im Nordwestraum der Stadt“ – Aufstellungsbeschluss

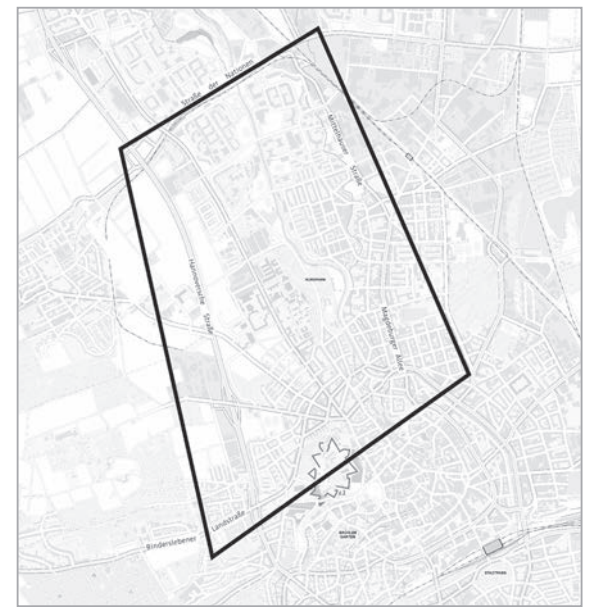
Genauere Fassung:

- 01 Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel, eine verkehrsplannerische Untersuchung zur Änderung des Verkehrsentwicklungsplanes, Teil „Motorisierter Individualverkehr“ im Teilbereich zwischen Straße der Nationen, Hannoversche Straße, Stadtring und Gera in Auftrag zu geben.
- 02 Im Ergebnis dieser Untersuchungen soll der Flächennutzungsplan gemäß § 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im Bereich nordwestlich der Altstadt geändert werden.
- 03 Der Beschluss zur Aufstellung der Änderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekanntzumachen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbeereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 2711/15

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2762/15
der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2016

Erfurter Bäderkonzept – Zwischenstand zur 1. Fortschreibung 2015

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat nimmt den Zwischenstand zur 1. Fortschreibung des Erfurter Bäderkonzeptes 2015 gemäß Anlage 1 zur Kenntnis.
- 02 Der Stadtrat bekennt sich zur Entwicklung des Dreienbrunnenbades als Bad. Die SWE Bäder GmbH wird beauftragt, im Benehmen mit dem Förderverein und der TLUG, Lösungskonzepte mit dem Ziel des Erhalts dieses Erholungs-, Kultur- und Freizeitraums im Erfurter Süden auf eigene Kosten untersuchen zu lassen.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß vorgeschlagener Verfahrensweise Planungen und Untersuchungen zur Ertüchtigung des Freibades Möbisburg zu veranlassen. Die Kosten werden ebenfalls durch die SWE GmbH getragen.
- 03 Die Verwaltung wird beauftragt, einen gesamtstädtischen Bürgerbeteiligungsprozess zu ermöglichen, der die Bäderkonzeption insgesamt vorstellt und in einem offenen und transparenten Prozess in einen Vorschlag mündet.
- 04 Das Ergebnis der Planung und der Bürgerbefragung wird als Empfehlung für eine erneute Beschlussfassung in die Ausschüsse und zur endgültigen Beschlussfassung zur Entwicklung der Erfurter Bäderlandschaft an den Erfurter Stadtrat eingereicht.
- 05 Alle zu erfolgenden Leistungen zur Umsetzung der 1. Fortschreibung des Erfurter Bäderkonzeptes 2015 und daraus folgend mögliche Auswirkungen auf die Höhe des Leistungsvertrages stehen grundsätzlich unter Haushaltsvorbehalt.
- 06 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, ob das Grundstück der KoWo neben dem Deutsch Orden grundsätzlich für den Neubau einer Schwimmhalle geeignet ist und zur Verfügung steht. Ansonsten sind alternative Standorte im Erfurter Norden zu suchen.
- 07 Es sollen Gespräche mit der TLUG aufgenommen werden mit dem Ziel, einen späteren Beginn der

(Fortsetzung von Seite 6)

Planungsphase für die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen zu realisieren.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2879/15
der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Bestätigung Hochwasserschutzkonzept Linderbach und Festlegung zur Einordnung der Schutzmaßnahmen

Genauere Fassung:

- 01 Das Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Linderbach (Anlagen 1.0 bis 2.17) wird als Grundlage für die weiteren Planungsphasen der Einzelmaßnahmen bestätigt.
- 02 Die Landeshauptstadt Erfurt wird beauftragt, den Hochwasserschutz für alle besiedelten Bereiche der Stadt Erfurt im Regelfall (vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten und der Mittelverfügbarkeit) auf ein HQ 100 auszuliegen.
- 03 Die im HWSK vorgeschlagenen Maßnahmen der Vorzugsvariante 4 mit dem Schutzziel HQ 100 werden entsprechend der Prioritäteneinstufung des HWSK in die gesamtstädtische Maßnahmenliste Hochwasserschutz aufgenommen.
- 04 Die Landeshauptstadt Erfurt wird beauftragt, die öffentlichen Maßnahmen des HWSK mit der hohen Priorität (gemäß Anlage 4) neben Hochwasserschutzmaßnahmen im übrigen Stadtgebiet in die Finanzplanung einzubeziehen. Die Maßnahmen sollen vorbehaltlich der haushälterischen und technischen Voraussetzung umgesetzt werden (Gesamtkosten = 589.050 Euro).
- 05 Die Landeshauptstadt Erfurt wird beauftragt, die im HWSK ermittelten Überflutungsflächen unter Erfurt.de öffentlich zugänglich zu machen
- 06 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis 30.04.2018 ein Risikomanagement mit dem Fokus auf Starkniederschlägen und Sturzfluten zu entwickeln und dem Stadtrat vorzulegen. Außerdem wird die Stadtverwaltung vorbehaltlich der vergabe- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beauftragt, bis Ende 2017 unter Einbeziehung relevanter Akteure, wie „BI Hochwasserschutz im Osten Erfurts“, Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte ein „Audit Hochwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. durchführen zu lassen. Bis zur Fertigstellung dieses Audits wird unabhängig davon weiter an der Erarbeitung und Umsetzung von Sturzflutschutzmaßnahmen, wie Sensibilisierung zur Eigenvorsorge und zum Verhalten im Akutfall, der Installation von Warnsystemen sowie dezentralen, naturnahen Maßnahmen zur Verzögerung des Regenwasserabflusses aus der Fläche, gearbeitet. Die zuständigen Ausschüsse OSO, BuV und StU

sind bis zur endgültigen Umsetzung quartalsweise über den jeweiligen Bearbeitungsstand zu informieren.

- 07 Starkniederschläge sind genauer in Betracht zu ziehen und eine dezentrale Regenrückhaltung zu forcieren und einzurichten, welche in vielen Teilen Thüringens favorisiert wird. Im Weiteren kann unter Ausnutzung topographischer Möglichkeiten der finanzielle Aufwand überschaubar gehalten werden. Folgender Satz aus dem Entwurf des HWSK vom 24.08.2015 soll wieder in den aktuellen Entwurf aufgenommen werden: „Die Möglichkeit des Schutzes vor Starkniederschlagsereignissen durch den Rückhalt wurde analysiert und hydraulisch nachgewiesen“ (Seite 227).
- 08
 - Der Standard HQ100 soll zudem in regelmäßigen Abständen (Vorschlag: 5 Jahre) überprüft werden, um auf Klimaveränderungen und/oder neue Erkenntnisse reagieren zu können.
 - Der in der Variante 4 benannte Rückbau der Brücke Trolle ist i.V.m. dem Neubau einer mindestens HQ100-gerechten Straßenbrücke umzusetzen; alternativ hydraulische Optimierung der bestehenden Straßenbrücke. Der Erhalt dieser Straße ist wichtig für den Ort.
 - Ergänzend bleibt für Büßleben das überregionale Frühwarnsystem relevant und ist daher weiter zu forcieren. Die Installation von Ombrometern an geeigneten Standorten im Weimarer Land ist kurzfristig zu analysieren und umzusetzen. Die Recherche in den Chronik-Unterlagen Büßlebens belegen die wiederkehrenden Starkregen aus dieser Richtung (Anmerkungen: diese Informationen wurden erst nach der Erstellung des HWSK aufgearbeitet).
 - Im Rahmen der Gewässerpflege soll gemäß des Vorschlags der Stadtverwaltung eine Geröllsperre im Peterbach oberhalb des Ortes errichtet werden.
 - Weitere Vorhaben zum Hochwasserschutz sind zu überlegen und umzusetzen, wie z. B. Kontinuität in der Grabenpflege oder Verpflichtungen der Landwirte, parallel zum Hang zu pflügen.
 - Innerhalb der Stadtverwaltung soll amtsübergreifend ein „zentraler Ansprechpartner“ (im Sinne von Organisationseinheit) für die Thematik Hochwasserschutz eingerichtet werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Das Hochwasserschutzkonzept (HWSK) kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0668/16
der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung – Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

- 01 Der rechtskräftige Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ soll geändert werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Die in einem Teilgebiet festgesetzte gewerbliche Nutzung (GE) soll in eine Wohnnutzung (WA) auf der Grundlage einer aktuellen Schallimmissionsprognose geändert werden.
 - Die vorhandenen Erschließungsanlagen sollen für die geplante Bebauung genutzt und mit einer Stichstraße ergänzt werden.
- 02 Die 1. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
- 03 Der Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 04 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung in seiner Fassung vom 15.04.2016 (Anlage 2) wird gebilligt.
- 05 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
- 06 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 07 Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN651, sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

vom 1. August bis 2. September 2016

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch, Freitag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)
Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortsteilverwaltungen eingesehen werden:
Bindersleben, Am Waidig 20,
2. und 4. Donnerstag 17-18 Uhr sowie 1. und 3. Mittwoch 16-17 Uhr.

(Fortsetzung von Seite 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend unter

➔ www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Siehe unter Beschlusspunkt 01.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

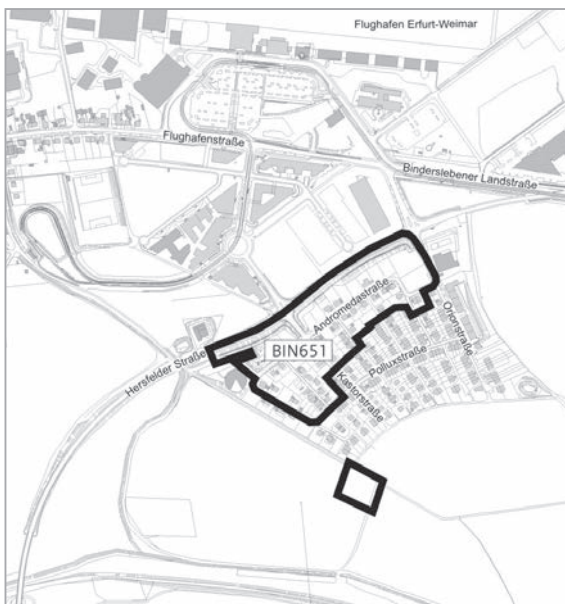
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0668/16

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0853/16

der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Bebauungsplan KRV690 „Geschwister-Scholl-Straße / Iderhoffstraße“, Aufstellungsbeschluss, Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genauere Fassung:

01 Für den Bereich Krämpfervorstadt, Geschwister-Scholl-Straße / Iderhoffstraße soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan KRV690 „Geschwister-Scholl-Straße / Iderhoffstraße“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die Mitte der Geschwister-Scholl-Straße

im Osten: durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 12 und 54/4, Flur 44, Gemarkung Erfurt-Mitte

im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 15/6; 15/4; 15/5; 15/2, Flur 44, Gemarkung Erfurt-Mitte, die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 15/2, durch die südliche Flurstücksgrenze der Iderhoffstraße,

im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze der Werner-Uhlworm-Straße.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Umsetzung der geänderten Sanierungsziele auf Grundlage des integrierten städtebaulichen Rahmenkonzepts Äußere Oststadt,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung verdichteter, gemischt genutzter Baustrukturen mit z. T. Geschosswohnungsbau,
- Orientierung des Baukonzepts bezüglich Struktur und Geschossigkeit an den städtebaulichen Vorgaben des Rahmenkonzepts sowie an den städtebaulich-architektonischen Maßgaben der angrenzenden Inneren Oststadt,
- Errichtung von mehrgeschossigen Baustrukturen, insbesondere mit Ausbildung städtebaulich wirksamer Raumkanten straßenbegleitend entlang der Erschließungsstraßen,
- Begrenzung der Geschossigkeit der Wohnbebauung auf maximal vier Vollgeschosse plus Staffelgeschoss unter Berücksichtigung und Integration der zu erhaltenden Gebäude,
- städtebauliche Integration einzelner denkmalgeschützter Bestandsgebäude, erhaltenswerter, ortsbildprägender Baustrukturen sowie einzelner bestehender Gewerbebetriebe,
- Festsetzung neuer Erschließungsstraßen innerhalb des Quartiers mit Anbindung an das vorhandene Straßennetz, in Nord-Süd-Richtung: als Hauptachse in Verlängerung der Straße Am Alten Nordhäuser Bahnhof (optionale Stadtbahntrasse) sowie östlich des Flurstücks 7/8 (Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 44), wohnnutzungsverträgliche Unterbringung des ruhenden Verkehrs der Neubauvorhaben vorrangig in Tiefgaragen, Ausschluss ebenerdiger separater Garagen
- Schaffung qualitativvoller öffentlicher und privater Grün- und Freiflächen,

- Konfliktbewältigung hinsichtlich des Immissionsschutzes,
- Ausschluss von Vergnügungsstätten,
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, die über die Größenordnung des Anlagentyps des Erfurter Ladens mit je maximal 200 m² Verkaufsfläche hinausgehen, mit der Ausnahme der Prüfung eines Standortes zur Einordnung eines Alternativstandortes bei Verlagerung eines vorhandenen Einzelhandelsbetriebes,
- Ausschluss von die Wohnqualität mindernden und störenden Nutzungen im Blockinnenbereich,
- Prüfung des Bedarfs und der Einordnung von Anlagen der sozialen Infrastruktur.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele des Sanierungsgebietes Äußere Oststadt „SA KRV421“ gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bebauung geschaffen werden.

- 03 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes KRV690 in seiner Fassung vom 10.05.2016 (Anlage 2) wird gebilligt.
- 04 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes KRV690 durchzuführen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
- 05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 06 Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.
- 07 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern Gespräche aufzunehmen.
- 08 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans KRV690 wird eine Umlegung gemäß § 46 BauGB angeordnet.
- 09 Die Verwaltung wird gebeten, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, den Bestand des Lagune e. V. an seinem bisherigen Standort langfristig zu sichern.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes KRV690, sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

vom 1. August bis 2. September 2016

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

(Fortsetzung von Seite 8)

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Siehe unter Beschlusspunkt 01.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

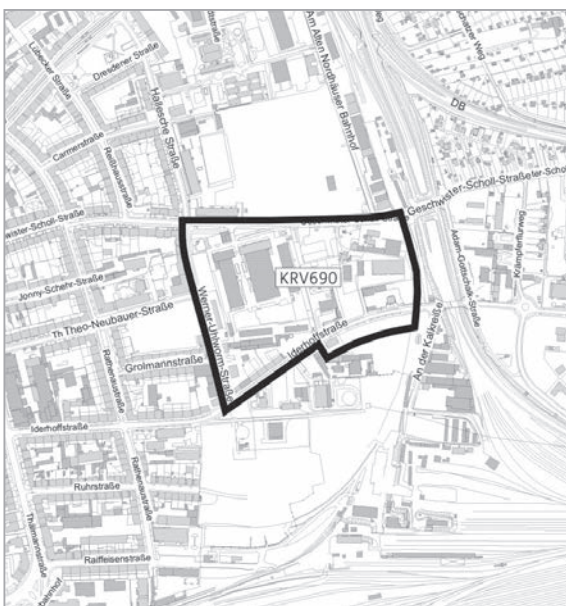
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0853/16

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0858/16
der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV622 „Wohnquartier Ilversgehofener Platz“; Billigung der Grundzüge der Wettbewerbsauslobung

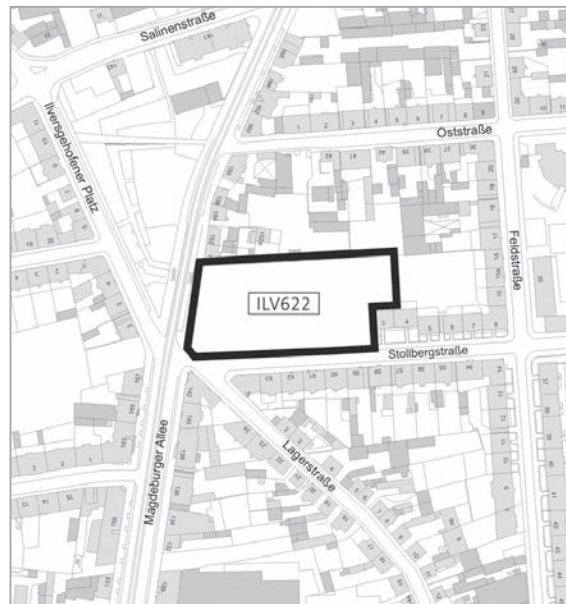
Genauere Fassung:

01 Die Grundzüge der Wettbewerbsauslobung gemäß Anlage 1 werden bestätigt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0858/16

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0882/16
der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

EFS034 „Weimarische Straße, Teilgebiet 2“, 2. Änderung – Aufstellungsbeschluss

Genauere Fassung:

01 Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes EFS034 „Weimarische Straße, Teilgebiet 2“ vom 12.03.2008 (Beschluss-Nr. 052/2008) wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Der zwischen der Weimarischen Straße und der Rudolstädter Straße befindliche rechtswirksame Bebauungsplan EFS034 „Weimarische Straße, Teilgebiet 2, 1. Änderung“ soll gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB durch eine 2. Änderung geändert werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches entspricht der zeichnerischen Festsetzung zum Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Weimarische Straße, Teilgebiet 2, 1. Änderung“.

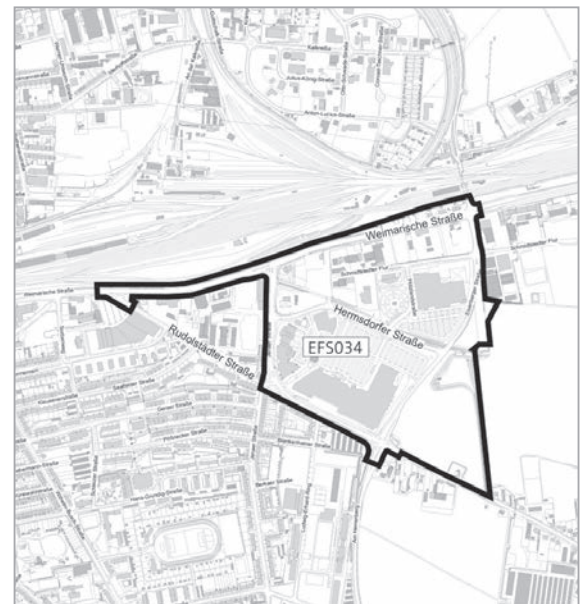
Mit der Bebauungsplanänderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Für das SO(2) (T.E.C.) sollen Festsetzungen getroffen werden, die eine Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Altstadt gewährleisten. Nutzungsänderungen, die den im Auftrag des Stadtrates in Arbeit befindlichen gutachterlichen Untersuchungen und der Entscheidung des Stadtrates vorgehen, sollen ausgeschlossen werden.
 - In den festgesetzten Gewerbegebieten sollen ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten nach der Erfurter Sortimentsliste zulässig sein.
 - Diese Zulässigkeit soll auf alle Gewerbegebiete ausgedehnt werden
- 02 Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0882/16

2. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt vom 15.06.2016

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 26.05.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt beschlossen:

(Fortsetzung von Seite 9)

Artikel 1: Änderung

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:
- der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt
 - jeweils ein berufener Vertreter oder dessen berufener Stellvertreter, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertritt
 - des Allergie-, Neurodermitis- u. Asthmahilfe Thüringen e. V., OV Erfurt,
 - des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V., KO Erfurt
 - des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e. V.,
 - des Christophoruswerkes Erfurt gGmbH,
 - des CJD Jugenddorf Erfurt e. V.
 - der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, LV Thüringen e. V.,
 - der Deutschen Rheuma-Liga, LV Thüringen e. V., AG Erfurt,
 - des DGB, Region Mittelthüringen,
 - des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt, Stadtmission und Gemeindedienst gGmbH
 - des Landesverbandes der Gehörlosen Thüringen e. V.,
 - des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e. V.,
 - des Sozialverbandes Deutschland e. V., Stadtverband Erfurt,
 - des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen e. V., Kreisverband Erfurt,
 - des Aktiv-Leben-Konzept e. V.
 - Zukunft Sozialraum e. V
 - jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss.

Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Behindertenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung nach Anhörung des Beirates.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 15.06.2016

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.06.2016 (AZ 240.1-1406-002/08-EF:) den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Multifunktionsarena Erfurt vom 05.07.2016

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.06.2016 nachfolgende Satzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt.

§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Multifunktionsarena Erfurt“. Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet „MFA“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Millionen Euro).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Vermögensverwaltung, insbesondere die Verpachtung der Multifunktionsarena in der Arnstädter Straße 55, 99096 Erfurt an die Betreibergesellschaft der Multifunktionsarena zur Refinanzierung des Schuldendienstes, die Finanzierung der Multifunktionsarena sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen und Geschäfte.
- (2) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu

unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werkausschuss (§ 9),
- der Stadtrat (§ 10) und
- der Oberbürgermeister (§ 11).

§ 4 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 durch den Stadtrat bestellt werden. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Sportdirektor, der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor. Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.
- (5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 6 Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter – gleich aus welchem

(Fortsetzung von Seite 10)

Grund – verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.).

- (2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Multifunktionsarena Erfurt).

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt einschließlich der Eigenbetriebe gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen.

§ 9 Werkausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:
 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
 2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro. Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro übersteigen,
 4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsg gefährdend sind ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro,
 5. Stundung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
 6. Erlass von Forderungen ab 7.500,00 Euro,
 7. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,

8. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 80.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro,
 9. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche,
 10. Vergabe von Leistungen nach VOF ab 25.000,00 Euro, nach VOL ab 50.000,00 Euro, nach VOB ab 100.000,00 Euro sowie die Nachträge zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern der kumulierte Nachtragswert zum Wert des Hauptvertrages die vorgenannten Wertgrenzen überschreitet. Das gleiche gilt, wenn der kumulierte Nachtragswert 10 % des Vertragswertes überschreitet,
 11. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 25.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
 12. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.

§ 10 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:
1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebsatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
 4. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Landeshauptstadt Erfurt,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
 7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 9. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
 10. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters,
 11. Entnahme von Eigenkapital,
 12. in den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 8 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 13. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.
- (3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- oder den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, ThürGemHV in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.
- (4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.
- (5) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Verwaltungsdirektor geleitet.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

(Fortsetzung von Seite 11)

len. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.

- (2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10% verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltssituation der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltssituation der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16 Buchführung

- (1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.
- (2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17 Berichtspflichten

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
 1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung
 - und
 2. erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.
- (3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.
- (4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, jedoch frühestens zum 01. Juli 2016 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 05.07.2016

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2016 (AZ 240.3-1515-005/15-EF:) den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben, die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

Öffentliche Bekanntmachung Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit **Anträge der ThüWa Thüringen Wasser GmbH**, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für bestehende Trinkwasserleitungen (einschließlich Zubehör) gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Gispersleben-Viti davon betroffen:

Flur 1: 31, 104/30, 105/30, 106/30, 11/18, 11/4, 36, 37, 11/14, 11/13, 11/19

Flur 3: 7/23, 7/26, 19/4, 20/6, 7/11, 7/19, 7/7, 8/10, 8/11, 8/7, 8/8, 8/9, 7/3, 7/15, 18/1, 177/17, 178/17, 179/17, 180/17, 502/17, 15/1, 16/1, 17/1, 17/2, 7/24, 18/2, 19/1, 19/5, 7/21, 20/3, 7/25

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Mittelhausen davon betroffen:

Flur 9: 939, 943, 946, 947, 894, 895, 900, 920, 944/1
Flur 11: 1060/15, 1053, 1058, 1059/14, 1060/14

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Stotternheim davon betroffen:

Flur 13: 1058/6, 1535, 1025/5, 1044
Flur 16: 1757/7, 1757/6, 1854, 1176/2, 1180/2, 1180/3, 1180/4, 1182, 1183, 1217/2, 1207/34, 1207/35, 1217/1, 1538/1

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Gispersleben-Kiliani davon betroffen:

Flur 7: 244, 253/2, 719, 717, 718

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Erfurt-Süd davon betroffen:

Flur 5: 80/1,
Flur 6: 12, 1309/86, 1347/85, 206/13, 207/84, 208/14, 80/3, 800/11, 803/82, 83

Folgendes Flurstück ist in der Gemarkung Melchendorf davon betroffen:

Flur 1: 349/6

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Schwerborn davon betroffen:

Flur 4: 439/1, 439/2

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten jeweils:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlagen (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Listen mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 209, 99085 Erfurt, eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Die vorgenannten Unterlagen können während der Sprechzeiten (dienstags 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr, freitags 9 - 12 Uhr) oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet wer-

den, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Leitung bzw. der Anlage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Lummitsch
Amtsleiter

UMLEGUNGS-AUSSCHUSS

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 19.05.2016 im Umlegungsgebiet VUV 9/14 „Wachsenburgweg u.a., Abschnitt I“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 19.05.2016 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 11, 12 und 14 ist am 28.06.2016 bestandskräftig geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 ThürUaVO der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die veröffentlichten E-Mail-Adressen der Landeshauptstadt Erfurt nicht dem Empfang von elektronischen Dokumenten nach § 3 a ThürVwVfG bzw. § 5 a ThürVwVfG dienen.

Erfurt, den 28.06.2016

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Juni 2016 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Amt für Soziales und Gesundheit** zum frühestmöglichen Termin einen

**Sachgebietsleiter (m/w)
für den Sozialpsychiatrischen Dienst**

Aufgabenschwerpunkte:

1. Leitung des Sachgebietes
2. Koordination und regionale Planung der psychiatrischen Versorgung der Stadt Erfurt
3. Psychiatrische Diagnostik
4. Unterbringung nach dem ThürPsychKG

Sie bieten:

- Eine fortgeschrittene bzw. abgeschlossene Facharztweiterbildung in der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie

oder

- einen in der Psychiatrie erfahrenen Arzt mit mindestens einjähriger hauptamtlicher Tätigkeit als Arzt in einer stationären psychiatrischen Einrichtung

oder

- einen in der Psychiatrie erfahrenen Arzt mit mindestens zweijähriger hauptamtlicher Tätigkeit als Arzt in einer klinischen oder ambulanten psychiatrischen Facheinrichtung

Bewertung: E 13 oder E15 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 31.07.2016

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Tiefbau- und Verkehrsamt** zum frühestmöglichen Termin einen

**Sachgebietsleiter (m/w)
Bauvorbereitung**

Aufgabenschwerpunkte:

- Führung und Leitung des Sachgebietes
- Koordinierung der fachspezifischen Planung, Vorbereitung und Vergabe aller Baumaßnahmen des Tiefbau- und Verkehrsamtes
- Bearbeitung von projektbezogenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Sie bieten:

- Hochschulabschluss (Diplom (Universität) bzw. Master) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Tief- und Straßenbau
- Nachweis mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung (mindestens 3 Jahre)
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Bewertung: E 13 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 19.08.2016

(Fortsetzung von Seite 13)

Im **Personal- und Organisationsamt** ist folgende Stelle zu besetzen:

**1 Sachbearbeiter (m/w) DV-Organisation
mit grundlegenden Kenntnissen im Sozialgesetzbuch**

Anforderungsprofil:

- Hochschulabschluss (Bachelor of Science / Dipl.-Ingenieur (FH)) der Fachrichtung Informatik
- Berufspraktische Erfahrungen im DV-Projektmanagement
- Berufspraktische Erfahrungen in der Systemadministration und dem DV-Betriebsmanagement, speziell der Nutzerbetreuung
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, speziell Datenschutzrecht, Vergabe-, Vertrags- und Haushaltsrecht
- Grundlegende Kenntnisse im Sozialgesetzbuch
- Engagement, Flexibilität, hohe Auffassungsgabe und analytische Fähigkeiten
- (Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen.)

Bewertung: E 11 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2016

Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerber (m/w) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

BAUAUFTRAG - ÖAB 604/16-23

Gymnasium 7, Internat, Vilniuser Str. 17
Sanierung Duschen im Kellergeschoss

- **Malerarbeiten** -

Ausführungsfrist: 12.10.2016 bis 28.10.2016

➔ www.erfurt.de/ef124622

BAUAUFTRAG - ÖAB 605/16-66

Winzerstraße/Hangsicherung in Erfurt-Hochheim

- **Ausgleichs- und Ersatzpflanzung** -

Ausführungsfrist: 24.10.2016 bis 11.11.2016

➔ www.erfurt.de/ef124609

BAUAUFTRAG - ÖAB 629/16-23

Kunsthalle Erfurt, Fischmarkt 7

- **Tischlerarbeiten - Ausstattung** -

Ausführungsfrist: 37. KW 2016 bis 43. KW 2016

➔ www.erfurt.de/ef124610

BAUAUFTRAG - ÖAB 648/16-23

Gymnasium 7, Internat, Vilniuser Str. 17

Sanierung Duschen im Kellergeschoss

- **Aluminium-Trennwandsystem** -

Ausführungsfrist: 24.10.2016 bis 09.11.2016

➔ www.erfurt.de/ef124625

LIEFERAUFTRAG - ÖAL 639/16-11

Kompensation der Tape Library in der Stadtverwaltung Erfurt

- **Lieferung einer Tape Library** -

Ausführungsfrist: November 2016

➔ www.erfurt.de/ef124611

Nähere Angaben zur Ausschreibung erhalten Sie unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen sowie bei der Eingabe des jeweiligen Webcodes in die Suchmaske auf

➔ www.erfurt.de.

Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführtes Grundstück zum **Verkauf** aus:

Objekt-Nr. 495

Erfurt-Mitte, Hopfengasse 4

Mehrfamilienwohnhaus

verkauft wird 1/2-Anteil städtisches Eigentum

Wohnfläche: ca. 216 m², teilweise vermietet

Grundstücksfläche: 184 m²

Baujahr: 1890

Energiebedarfsausweis: Kennwert G 244 kWh/(m².a);

Energieträger: Erdöl

Mindestgebot: 97.000 EUR

- Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist: 05.09.2016 (Posteingangsstempel!)

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ www.erfurt.de/immobilien

oder unter der **Hotline 0361 655-4444**.

Ende der Ausschreibungen

Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten NATURA-2000-Managementpläne werden erarbeitet

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) errichtet wird.

Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebiete integriert.

Mit der Meldung von 212 sogenannten FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs- und Entwicklungsziele und daraus abgeleiteter Maßnahmen.

Im Freistaat Thüringen wird der Managementplan diese Funktion übernehmen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindliche Fachplanungen. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landkreise, die Landesbehörden und die neu eingerichteten Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Managementpläne für Waldflächen erfolgt durch Thüringen Forst und wird durch die Forstbehörden gesondert vorgenommen. Die Zuständigkeit für das Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Abteilung Naturschutz.

In den kommenden Jahren werden die Planungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) werden gemeinsam mit dem Büro secon Ingenieure GmbH das Verfahren koordinieren.

In den Jahren 2016 und 2017 erfolgt die Planung für das Offenland der/des FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiete/s Steiger – Willroder Forst – Werningslebener Wald und das Gebiet Schwansee. Mit der Planung beauftragt wurde die Bietergemeinschaft RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz und INL - Ingenieurbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung. Die Mitarbeiter dieser Büros werden Untersuchungen bzw. Begehungen in den Gebieten durchführen. Dabei werden die zu schützenden Lebensräume und Arten erfasst, ihre Erhaltungszustände bewertet und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorgeschlagen.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Behörden, Landnutzern, und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Entwurf des Managementplanes, Fachbeitrag Offenland, wird zum Ende des Planungsprozesses der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung der Gebiete entstehen, wende man sich an die o.g. Planungsbüros oder an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

➔ www.erfurt.de/ef124606

Einladung

Der Seniorenbeirat lädt am Donnerstag, dem 21. Juli um 14:30 Uhr zu einem „Gartenfest 2016“ in das Gartenlokal des KV „Reseda e. V.“, Buslinie 9, Eislebener Straße. Einlass ist ab 14:00 Uhr. Karten für 4 Euro sind im Seniorenbeirat, Tel: 0361 655-1070 oder 655-1072 erhältlich.

Weiterhin lädt der Seniorenbeirat für Montag, den 1. August in den Festsaal des Rathauses ein. Um 14:00 Uhr findet dort das 3. Senioren-Forum statt. Zum Thema „Kultur in Erfurt“ referieren der Tobias Knoblich, Kulturdirektor der Landeshauptstadt Erfurt, der Kulturlotse

Dietmar Schwerdt und Dr. Wolfgang Beese, Mitglied des Kulturausschusses.

Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten in Erfurt

Zuhören, verstehen, aufklären, beraten und unterstützen. Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen hilft Bürgerinnen und Bürger bei Schwierigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung in Thüringen. Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Ziel ist es, Bürgeranliegen schnell, unbürokratisch und einvernehmlich zu erledigen.

Dr. Kurt Herzberg bietet Gesprächstermine im Rahmen seiner Sprechtag am **Dienstag, dem 2., 9., 16. und 23. August 2016** an seinem Dienstsitz (Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt) an. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Terminvereinbarung unter 0361 37-71871 gebeten.

Weitere Termine für eine Beratung im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch gern schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Änderungen im Hausnummernbestand

Durch das Amt für Geoinformation und Bodenordnung wurden von Januar bis Juni 2016 folgende Anschriften neu vergeben und geändert.

Neuvergabe von Anschriften

Str.Schl.	Straßenname	HNR	HZU	PLZ	Ortsteil
49301	Am Anger	1		99092	Gottstedt
57023	Am Hochstedter Weg	9		99098	Linderbach
57023	Am Hochstedter Weg	11		99098	Linderbach
55014	Am Holzwege	2		99099	Niedernissa
55014	Am Holzwege	4		99099	Niedernissa
55011	Am Schießstand	2		99099	Niedernissa
55011	Am Schießstand	12		99099	Niedernissa
55011	Am Schießstand	14		99099	Niedernissa
55011	Am Schießstand	22		99099	Niedernissa
57001	Am Tonberg	5	a	99098	Linderbach
48015	Am Wäldchen	22		99090	Alach
48015	Am Wäldchen	24		99090	Alach
48015	Am Wäldchen	29		99090	Alach
48015	Am Wäldchen	33		99090	Alach
67005	An der Büßleber Grenze	12		990	Hochstedt
58007	An der Gramme	3		99098	Wallichen
58007	An der Gramme	5		99098	Wallichen
41028	Andromedastraße	12		99092	Bindersleben
41028	Andromedastraße	14		99092	Bindersleben
17016	Anton-Lucius-Straße	4		99085	Krämpfervorstadt
50002	Backhausgasse	3		99092	Frienstedt
58010	Bahnhofsallee	33	a	99098	Vieselbach
50012	Beerberg	4		99092	Frienstedt
29012	Benaryplatz	3		99084	Brühlervorstadt
22019	Blücherstraße	2		99099	Herrenberg
22008	Cammermeisterweg	50		99097	Melchendorf
27008	Chamissostraße	1		99096	Löbervorstadt
32042	Creuzburgweg	41		99094	Hochheim
32042	Creuzburgweg	53		99094	Hochheim
58619	Dorfstraße	16		99098	Wallichen
54034	Dornröschenweg	10		99099	Windischholzhausen
54034	Dornröschenweg	13		99099	Windischholzhausen
59004	Erlgrund	8		99098	Kerspleben
61007	Erlhof	14		99095	Stotternheim
61007	Erlhof	14		99095	Stotternheim
22037	Färberwaidweg	8		99097	Wiesenhügel
53016	Forststraße	10		99097	Egstedt

Str.Schl.	Straßenname	HNR	HZU	PLZ	Ortsteil
53016	Forststraße	11		99097	Egstedt
46005	Friedhofstraße	1		99091	Gispersleben
06905	GA Saline	65		99085	Hohenwinden
03002	Glockengasse	52		99084	Altstadt
41017	Gottstedter Landstraße	3		99092	Bindersleben
37001	Günterstraße	24		99092	Brühlervorstadt
10021	Hans-Sailer-Straße	58		99089	Ilversgehofen
58054	Heinrich-Sorge-Straße	3		99098	Vieselbach
34003	Im Gebreite	35		99094	Brühlervorstadt
37017	Johannes-Blochmann-Straße	1		99092	Brühlervorstadt
37017	Johannes-Blochmann-Straße	12		99092	Brühlervorstadt
37017	Johannes-Blochmann-Straße	14		99092	Brühlervorstadt
37017	Johannes-Blochmann-Straße	19		99092	Brühlervorstadt
37017	Johannes-Blochmann-Straße	22		99092	Brühlervorstadt
01024	Johannesstraße	160	a	99084	Altstadt
01024	Johannesstraße	160	b	99084	Altstadt
01024	Johannesstraße	160	c	99084	Altstadt
02032	Juri-Gagarin-Ring	137	a	99084	Altstadt
02032	Juri-Gagarin-Ring	137	b	99084	Altstadt
02032	Juri-Gagarin-Ring	137	c	99084	Altstadt
24006	Kiefernweg	15		99096	Löbervorstadt
57311	Kirchstraße	14		99098	Azmannsdorf
32003	Krautland	68		99094	Hochheim
39002	Krummer Weg	50		99094	Bischleben-Stedten
57027	Lappenhügel	2		99098	Linderbach
57027	Lappenhügel	4		99098	Linderbach
57027	Lappenhügel	6		99098	Linderbach
57027	Lappenhügel	8		99098	Linderbach
57027	Lappenhügel	9		99098	Linderbach
57027	Lappenhügel	10		99098	Linderbach
57027	Lappenhügel	12		99098	Linderbach
57027	Lappenhügel	13		99098	Linderbach
57027	Lappenhügel	15		99098	Linderbach
57027	Lappenhügel	17		99098	Linderbach
12008	Lassallestraße	39		99086	Johannesvorstadt
12008	Lassallestraße	40		99086	Johannesvorstadt
12008	Lassallestraße	41		99086	Johannesvorstadt
12008	Lassallestraße	42		99086	Johannesvorstadt
19008	Linderbacher Weg	5		99099	Daberstedt
10045	Mahlmühlenweg	1		99089	Ilversgehofen
26012	Melchendorfer Straße	82	a	99096	Löbervorstadt
26012	Melchendorfer Straße	82	b	99096	Löbervorstadt
45008	Merseburger Straße	20		99092	Marbach

(Fortsetzung von Seite 15)

Str.Schl.	Straßenname	HNR	HZU	PLZ	Ortsteil
45008	Merseburger Straße	21		99092	Marbach
45008	Merseburger Straße	22		99092	Marbach
61052	Mittelhäuser Chaussee	34	a	99095	Stotternheim
26014	Mozartallee	3		99096	Löbervorstadt
26014	Mozartallee	5		99096	Löbervorstadt
22018	Muldenweg	31		99099	Melchendorf
66024	Nikolaistraße	4		99090	Töttelstädt
37002	Ottostraße	27		99092	Brühlervorstadt
04009	Richard-Hegelmann-Straße	1		99086	Ilversgehofen
45012	Rochlitzer Straße	28	a	99092	Marbach
22010	Roter Stein	17		99097	Melchendorf
54031	Rotkäppchenweg	9		99099	Windischholzhausen
15055	Rudolf-Saal-Straße	17		99085	Krämpfervorstadt
20032	Rudolstädter Straße	88	a	99099	Dittelstedt
22001	Scharnhorststraße	49	a	99099	Herrenberg
19011	Schmidtstedter Flur	13		99099	Daberstedt
39011	Schöne Aussicht	18		99094	Möbisburg-Rhoda
47025	Sondershäuser Straße	107		99091	Kühnhausen
48027	Steinweg	4		99090	Alach
45017	Stendaler Straße	14	a	99092	Marbach
48037	Stiegelweg	1		99090	Alach
41034	Taurusstraße	20		99092	Bindersleben
38020	Tellstraße	20		99094	Bischleben-Stedten
58047	Theodor-König-Straße	20		99098	Vieselbach
30003	Thomas-Müntzer-Straße	1		99084	Brühlervorstadt
57009	Über dem Feldgarten	2		99098	Linderbach
41015	Volkenroder Weg	16		99092	Bindersleben
10024	Vollbrachtstraße	13		99086	Ilversgehofen
55002	Vor dem Zeckensee	30		99099	Niedernissa
32001	Wachsenburgweg	106		99094	Hochheim
15028	Walter-Gropius-Straße	37		99085	Krämpfervorstadt

Str.Schl.	Straßenname	HNR	HZU	PLZ	Ortsteil
15028	Walter-Gropius-Straße	39		99085	Krämpfervorstadt
61045	Walter-Rein-Straße	3		99095	Stotternheim
55006	Zum Haun	7		99099	Niedernissa
59041	Zum Kornfeld	21	a	99098	Kerspleben
59041	Zum Kornfeld	21	b	99098	Kerspleben
59041	Zum Kornfeld	21	c	99098	Kerspleben
45069	Zum Trucktal	1		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	2		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	4		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	6		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	8		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	10		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	11		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	12		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	13		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	14		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	15		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	16		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	17		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	18		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	20		99092	Marbach
45069	Zum Trucktal	22		99092	Marbach
64042	Zur Eselshöhle	31	b	99090	Tiefthal
59001	Zur Waidmühle	23		99098	Kerspleben

Änderung von Hausnummern

Schl. alt	Alte Anschrift	Schl. neu	PLZ	Neue Anschrift
55009	Am Pfingstbach 45	55012	99099	Über dem Dorfe 2
27008	Chamissostraße 1	27008	99096	Chamissostraße 1a
41027	Polluxstraße 107	41028	99092	Andromedastraße 30
05012	Sömmerdaer Weg 17a	05004	99087	Rudedtedter 8

Erfurt fairpflichtet

Die Landeshauptstadt ist für vier weitere Jahre Fairtrade-Town

Die Landeshauptstadt Erfurt erhält für weitere vier Jahre den Titel Fairtrade-Town. Nach der Erstauszeichnung im Juni 2014 erhielt die Stadt nun für ihr Engagement für den fairen Handel vor Ort zum zweiten Mal den Titel. Als äußeres sichtbares Zeichen wird zusammen mit der gerade errungenen Auszeichnung als „Kommune einer Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mit zwei Flaggen auf dieses Engagement hingewiesen und symbolisch zur Mitwirkung eingeladen. In den vergangenen zwei Jahren erhielten ganz in diesem Sinne z. B. auch die Thomas-Mann-Grundschule und die Barfüßerschule die Auszeichnung zur Fairtrade-School. Eine der Grundbedingungen für die Auszeichnung zur Fairtrade-Town ist die Vorbildwirkung von Stadtrat und Stadtverwaltung selbst. Erfurt „fairpflichtet“ sich selbst, z. B. bei Veranstaltungen des Oberbürgermeisters oder des Stadtrates bio-fairen Kaffee auszuschenken. Die Stadtverwaltung wirkt aktiv im Arbeitskreis der „Thüringer Beschaffungsalianz - fair und nachhal-

tig“ mit und versucht hier schrittweise, weitere Produkte fair und nachhaltig zu beschaffen.

Gerade in den letzten Jahren hat nicht nur die Zahl der Geschäfte mit Produkten nachhaltiger und fairer Herkunft aber auch die Zahl der Initiativen und Vereine, die sich aktiv und kompetent mit Themen der Einen Welt und des fairen Handels beschäftigen, erfreulicherweise zugenommen. Insbesondere im Bereich des nachhaltigen und fairen Caterings gibt es inzwischen verschiedene Anbieter.

Ein weiteres gelungenes Beispiel ist das sogenannte „Möhrchenheft“. Ein nachhaltiges Hausaufgabenheft für Grundschulen, welches in Kooperation mit den Städten Jena und Weimar im Jahr 2015 zum Thema „Fairer Handel und Eine Welt“ entstand und an 10.000 Schülerinnen und Schüler verteilt wurde.

Mit der Wiederauszeichnung hat sich die Stadt vorgenommen, die bereits laufenden Aktionen und Projekte weiter auszubauen und zudem dafür zu werben, dass



Als äußeres sichtbares Zeichen wird mit einer Flagge auf das Engagement der Erfurter hingewiesen. Die Dezernentin für Wirtschaft und Umwelt, Kathrin Hoyer, (li.) stellte am Dienstag die Aktivitäten vor.

weitere Schulen und auch die erste Erfurter Hochschule die Auszeichnungen zur Fairtrade-School und Fairtrade-University anstreben.

➔ www.erfurt.de/ef119498

Sommerangebote im Egapark

Lichterfest, Thüringer Gärtnertage, Picknick und Sommerkino

Im Gras liegen, Schäfchenwolken zählen und einfach den Sommertag genießen, das macht Erwachsenen und Kindern gleichermaßen Spaß. Neben den Grünanlagen der Stadt, den Freibädern und dem Zoopark verspricht der Egapark, Thüringens größter und schönster Garten, Spaß für Jung und Alt: Beim gemütlichen Flanieren auf dem Parkgelände, Abhängen in den Hängematten auf der Philippswiese aber auch in Form von Abenteuern auf dem Matschplatz und der neuen Spielerlebniswelt.

Einen besonderen Höhepunkt stellt wie immer das Lichterfest dar, welches in diesem Jahr seine 50. Auflage feiert. Im neuen Egapark-Shop und an den Kassen läuft der Vorverkauf für das Lichterfest, das den Park in diesem Jahr am 12. und 13. August ganz besonders in Szene setzen wird. Die Karten gibt es für einen Tag (10 Euro Erwachsene/7 Euro ermäßigt) beziehungsweise für beide Tage (18 Euro Erwachsene/12 Euro ermäßigt), sie können nicht nur als Fahrkarte für Stadtbahn und Bus genutzt werden, sie sparen auch Wartezeiten am Einlass. Partner im Vorverkauf sind die Erfurter Tourismus GmbH, die Thüringer Tourismus GmbH, das EVAG-Mobilitätszentrum am Anger und das Kundenzentrum der Stadtwerke.

Am 27. und 28. August bietet der Egapark mit den Thüringer Gartentagen eine Veranstaltung speziell für Pflanzenfreunde. Mehr als 100 Aussteller präsentieren Pflanzen, Blumenzwiebeln, Gartengeräte oder Acces-

soires für die Gartengestaltung, Experten geben Tipps und beraten zu allen wichtigen Themen rund um den Garten. Besondere Höhepunkte sind die Gartenpflan-



So schmeckt der Sommer – Picknickwochen locken in den Egapark. Foto: SWE.

zen-Raritätenbörse und der Thüringer Regionalitätenmarkt. Mehr als 50 verschiedene Sorten sind in der

Dahlien-Sonderschau zu bestaunen. Bei der Wahl der schönsten Dahlie können die Besucher mitabstimmen. Der MDR feiert mit den Besuchern sein Gartenfest mit Musik, Artistik und Mitmachaktionen. Die Krönung des Wochenendes: Am Sonntag wird ab 13 Uhr auf der Parkbühne die neue Blumenkönigin gekürt. Bewerbungen für dieses besondere Amt sind noch möglich.

Über den Sommer verteilt bietet der Egapark auch wieder vier Picknicksonntage an. Bereits 2015 konnten die Besucher auf kulturelle und kulinarische Entdeckungsreisen gehen. An allen Picknicksonntagen bringen Künstler das Flair eines Urlaubslandes, einer Urlaubsregion in den Park, landestypischen Spezialitäten, verpackt in eine Picknickkiste für Paare oder Familien mit bis zu vier Personen, runden das Angebot ab. The American Way of Picknick: Die USA lädt am 31. Juli 2016 ein. Essen wie die Amerikaner – landestypisch deftig und ohne Kalorienzählen. Zum Abschluss geht es am 21. August 2016 an die Deutsche Nordseeküste, zum Picknick an der Waterkant.

Bis zum 20. August findet auch noch das alljährliche Sommerkino auf der Parkbühne statt. Drei Vorstellungen liefern bereits, drei folgen noch: 23. Juli, 21.30 Uhr „James Bond 007 Spectre“ (GB, USA, 2015), 6. August, 21.00 Uhr „Frau Müller muss weg“ (D, 2015) und am 20. August, 21.00 Uhr „The Revenant“ (USA, 2015).

www.egapark-erfurt.de

Wissenstransfer einmal anders

Summer-School der Fachhochschule: Studentinnen aus der Partnerstadt Kati waren in Erfurt zu Gast

Vielleicht sind die beiden hübschen jungen Damen dem ein oder anderen im Stadtbild aufgefallen: Für zwei Wochen waren Oumou Maïga und Rabiadou Cissé, zwei Studentinnen aus der malischen Partnerstadt Kati, in Erfurt zu Gast und haben im Juni erfolgreich an den Kursen der International Summer-School der Fachhochschule Erfurt teilgenommen.

Dort haben sie gemeinsam mit Studentinnen und Studenten aus den USA, Russland, der Ukraine, Indonesien, Pakistan, Afghanistan und Deutschland ein Projekt zum Thema „Entrepreneurship in Rural Thuringia“, also „Unternehmertum im ländlichen Thüringen“ bearbeitet und verschiedene Lösungen in Gruppenarbeit entwickelt und vorgestellt. Die Unterrichts- und Arbeitssprache war Englisch, und ganz nebenbei wurde dabei auch sehr viel für die Völkerverständigung getan. Wir können uns in Deutschland nur schwer vorstellen, dass Englisch für die beiden Malierinnen praktisch die 4. Sprache ist, die sie lernen: Da sie ursprünglich beide aus Timbuktu im Norden Malis stammen, ist ihre Muttersprache die afrikanische Sprache Sonrai. In Kati und Bamako im malischen Süden, wo sie leben und studieren, spricht man Bambara, und die Amtssprache in Mali ist Französisch, das sie natürlich ebenfalls beherrschen.

Den beiden jungen Damen, die das erste Mal in Deutsch-

land waren, haben die Summer-School und der Aufenthalt in Erfurt viel Spaß gemacht, und sie haben nach eigener Aussage auch sehr viel gelernt. Da neben der Landeshauptstadt selbst wegen der Lerninhalte auch mehrere Exkursionen ins ländliche Thüringen zum Programm gehörten, konnten sie einen guten Überblick über unseren Freistaat gewinnen. Sie fanden Thüringen und Deutschland „unheimlich schön und so grün“ und waren vom scheinbar unendlich großen Thüringer Wald schwer beeindruckt. Das ist nicht verwunderlich, denn in ihrer Heimat gibt es keinen Wald, und Grün nur da, wo auch Wasser ist – die Schönheiten Malis sind anderer Art.

Da im Juni in Erfurt noch die „Schafskälte“ vorherrschte, war es für die beiden Studentinnen aus dem Subsahara-Afrika noch sichtbar zu kühl, um nicht zu sagen, sie froren. Aber in der zweiten Woche des Aufenthaltes haben sich die sommerlichen Temperaturen von bis zu 36 Grad jenen in Mali doch etwas angenähert, dort erreicht das Thermometer dann bis zu 50 Grad, so dass sie sich ganz wohl fühlen konnten.

Inzwischen sind Oumou und Rabiadou wieder wohlbehalten in ihre Heimat zurückgekehrt, und sie haben neben den obligatorischen Mitbringselekt für ihre Familienangehörigen auch eine Fülle an neuen Eindrücken,

Erfahrungen, Erlebnissen, Inspirationen, Gefühlen und neuen Bekanntschaften mitgenommen. Daneben werden sie vor allem auch das leckere Eis, das es so in Mali zu ihrem Leidwesen auch nicht gibt, wohl sehr vermissen.

Einig sind sie sich darin, dass sie bald einmal wiederkommen wollen.



Oumou Maïga und Rabiadou Cissé bei gruppenspezifischen Übungen

Einkaufen als Erlebnis in der Innenstadt

Siebte Auflage des Einkaufsführers mit mehr als 60 Geschäften

Wer zum Einkaufen in die Erfurter Innenstadt kommt, der trifft auf ein vielfältiges Angebot. Die Mischung aus kleinen, inhabergeführten Geschäften und großen bekannten Modehäusern macht die Stadt für Shoppingbegeisterte so attraktiv. In Verbindung mit dem einmaligen Flair in Erfurt wird das Einkaufen zu einem echten Erlebnis.

Mit der Online-Präsentation und der siebten Auflage der Broschüre „Einkaufsbummel in der Altstadt“ sollen Touristen auf das Angebot in Erfurt aufmerksam gemacht werden. Und auch die Erfurter können sich bei der Lektüre zum Stadtbummel inspirieren lassen.

Der Einkaufsführer bietet online und in der Broschüre Informationen zu mehr als 60 Händlern zahlreicher

Branchen sowie kulturelle Tipps für die Pause zwischendurch. Auch in dieser Auflage locken einige Geschäfte bei einem Einkauf vor Ort und bei Vorlage des Einkaufsführers mit Vergünstigungen oder kleinen Präsenten. Die Broschüre beinhaltet außerdem einen Überblick über die jährlich stattfindenden Veranstaltungshöhepunkte sowie über Sonderöffnungszeiten der Geschäfte



te und weitere Informationen für ein entspanntes Einkaufen in Erfurt. Die dargestellten Geschäfte wurden auf Barrierefreiheit getestet.

Die praktische Online-Version des Einkaufsführers ist im Internet abrufbar. Bequem und schnell kann im digitalen Einkaufsführer gezielt nach Branchen oder bestimmten Geschäften gesucht werden, sodass jeder Benutzer, sowohl mit Smartphone, Laptop als auch mit Tablet-PC, überall sofort die Informationen erhält, die er für ein individuelles Einkaufserlebnis in der Erfurter Altstadt benötigt. „Der Einzelhandel ist für eine attraktive Innenstadt sehr wichtig“, bestätigt Dr. Carmen Hildebrandt, „gerade auf unserer Webseite informieren sich die Besucher vor ihrer Erfurt-Reise auch zum Thema Einkaufen. Es

freut mich deshalb, dass wir in diesem Jahr mehr als 60 Händler gewinnen konnten, sich zu präsentieren.“

Die kostenlose Broschüre ist in der Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz, in den teilnehmenden Geschäften sowie in Hotels und Pensionen erhältlich.

➔ www.erfurt-einkaufen.de

Tourist Information erweitert Angebot: Puffbohnen im neuen Sommer-Look



Alle Fans der Erfurter Puffbohne können sich freuen. Passend zum Sommer erhält das beliebte Stadtmaskottchen zwei neue Accessoires. Wahlweise einen Strohhut oder ein rotes Basecap schmücken nun die zehn Zentimeter große Plüschbohne, die ab sofort für 6,90 Euro in der Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz erhältlich ist. Auch die Vorgänger-Sommeredition mit einem Blütenkranz und die originale Puffbohne ganz ohne Verzierung sind selbstverständlich weiterhin im Sortiment vertreten.

Ebenfalls neu im Angebot und ideal als Mitbringsel für alle kleinen Erfurt-Fans sind Jo-Jos und Schlüsselbänder. Mit dem Schriftzug „Erfurt ist cool“ und einer eigens entworfenen Puffbohnen-Zeichnung sind sie eine schöne Erinnerung an die Sommerferien in der thüringischen Landeshauptstadt. Bunte T-Shirts für Kinder, die ebenfalls mit dem Puffbohnen-Motiv und Schriftzug bedruckt sind, ergänzen das Sortiment in Kürze.

Kursangebote der Volkshochschule

Tastschreiben am Computer

Erlern wird das Tastschreiben nach der 10-Finger-Tastanschreibmethode an der Tastatur am Computer.

Kursnummer: L57003

Zeit: 22.08.2016 bis 09.09.2016, jeweils 18:40 – 21:50 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt

Gebühr: 144,00 EUR, erm. 115,20 EUR

Erfurt in Strich & Farbe

Freiluftzeichnen in der Erfurter Altstadt und auf den Petersberg? Erfurt bietet viele tolle Ecken, die darauf warten, auf Papier gebannt zu werden! Am ersten Tag entstehen Skizzen mit Bleistift, Kreide und Kohle. Am zweiten und dritten Tag wird das entstandene Lieblingsmotiv auf Leinwand mit Acrylfarbe gemalt.

Kursnummer: L90906

Zeit: 08.08.2016 bis 10.08.2016, jeweils 10:00 – 13:00 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt

Gebühr: 34,80 EUR, incl. Material

Hatha Yoga

Durch einfache und leicht erlernbare Übungen wird Körpergefühl und Körperspannung trainiert. Im Wechselspiel von Ruhe und Aktion kann Wohlbefinden,

Vitalität, Kräftigung und eine positive, ausgleichende Wirkung auf vegetative Funktionen erfahren werden. Verspannungen und Blockaden können sich lösen, wodurch stressbedingte Rücken-, Nacken- und Kopfschmerzen gelindert werden oder gar nicht erst entstehen.

Kursnummer: L31212

Zeit: 02.08.2016 bis 20.09.2016, jeweils 12:00 – 13:00 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt

Gebühr: 44,00 EUR, erm. 35,20 EUR

Microsoft Excel - Tabellenkalkulation

Das PC-Programm Excel integriert die Bereiche Tabellenkalkulation mit Grafik, Datenverwaltung und Makroprogrammierung unter einer benutzerfreundlichen grafischen Oberfläche. Für die berufliche Weiterbildung bietet dieser Kurs einen optimalen Einstieg.

Kursnummer: L57302

Zeit: 29.08.2016 bis 14.11.2016, jeweils 17:00 – 20:10 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt

Gebühr: 128,00 EUR, erm. 102,40 EUR

Selbstverteidigungstraining für 12- bis 15-Jährige

Erlern wird der Umgang mit möglichen Konfliktsituationen im Alltag. Gemeinsam werden Lösungsstrategien

erarbeitet und Verteidigungsstrategien erprobt.

Kursnummer: L85005

Zeit: 18.08.2016 bis 08.12.2016, jeweils 16:00 – 17:30 Uhr

Ort: Außenstelle der Volkshochschule, „Lernort Nord“,

Moskauer Straße 114, 99091 Erfurt

Gebühr: 120,00 EUR, erm. 96,00 EUR

Microsoft Windows für Einsteiger

Der Kurs „Microsoft für Einsteiger“ vermittelt elementare Grundlagen für die Arbeit mit einem Windows-PC. Behandelt werden u. a. die Themen: Aufbau und Wirkungsweise eines Computers, wichtige Standardanwendungen, sicherer Umgang mit Datenträgern, Ordnern und Dateien und die Grundlagen der Datensicherung.

Kursnummer: L57105

Zeit: 31.08.2016 bis 19.10.2016, jeweils 17:00 – 20:10 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt

Gebühr: 128,00 EUR, erm. 102,40 EUR

Informationen zu Kursen und weiteren Angeboten der Volkshochschule unter der Rufnummer 0361 655-2950 oder unter ➔ www.erfurt.de/vhs

Landesstipendiaten zeigen Falt- skulpturen und figürliche Malerei



Enrico Freitag, *Der böse Traum*, 2016, Öl auf Leinwand,
© Enrico Freitag

„StipVisite“ präsentiert bis zum 4. September in der Galerie Waidspeicher, Michaelisstraße 10, die aktuellen Arbeiten von Robert Krainhöfner und Enrico Freitag, die 2015 das Landesstipendium für Bildende Kunst des Freistaats Thüringen erhalten haben.

Robert Krainhöfner, gehört zu den etablierten Künstlern der mittleren Generation in Thüringen. Die Konzeptidee Krainhöfners, dessen Werke einer konkret-konstruktiven Formensprache folgen, lässt sich mit den Worten „Visueller Klang“ überschreiben. Ausgehend vom Quadrat und Kreis, entwickelt er eine Serie von Faltskulpturen, welche diese geometrischen Formen immer wieder umspielen.

Enrico Freitag gehört zu den Künstlern der Produzentengalerie Eigenheim in Weimar. In seiner figürlichen Malerei werden Fragen nach Wünschen, Vorstellungen und Ängsten aufgeworfen. Dabei stehen deren Inszenierung, die Suche nach Glück, Geborgenheit, aber auch die Konfrontation mit dem Selbst und dem Außen im Vordergrund.

Die Eröffnung findet am Samstag, dem 23. Juli, 19 Uhr in der Galerie Waidspeicher im Kulturhof statt. ■

Fremde Freunde - Ausstellung läuft bis 3. September



Die Neue Mühle in der Schloßerstraße zeigt die
Exposition

Die Ausstellungszeit der derzeit im Museum Neue Mühle in der Schloßerstraße stattfindenden Ausstellung „Fremde Freunde. Ausländische Vertragsarbeiter in der DDR“ wird bis zum 3. September 2016 verlängert. Die Exposition stellt das „System Arbeit“ in Ostdeutschland seit 1945 vor und beleuchtet vor allem den Arbeitskräfte-Transfer zwischen Vietnam und Mosambik. Bereits in den 1950er Jahren begann die erste Phase des Austauschs. Das Programm beinhaltete hauptsächlich die Ausbildung von Betriebspraktikanten, Studenten, Doktoranden, Schülern und Lehrlingen. Propagiertes Ziel war es, die wirtschaftliche Annäherung der Partnerländer zu forcieren. Tatsächlich aber wurde damit versucht, eklatante Wirtschaftsmängel zu kompensieren. Die Schau zeigt, anhand von Kunstwerken, Fotos und Informationstafeln, dieses bislang nicht thematisierte Kapitel der Arbeitsgesellschaft in der DDR – vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingsproblematik.

Die Ausstellung ist ein Kooperationsprojekt mit dem Dresdner Institut für Kulturstudien e. V. (DIK). ■

Drachengeschichten im Stadtmuseum



Drache Emil erlebt viele Abenteuer

In den letzten Ferientagen erwartet die Erfurter Stadtmuseumsgäste ein Wundertier – einen Drachen namens Emil. Aufgewachsen in der Drachenschlucht im schönen Thüringen erlebte der von „Professor Jakoble“ – einer alten weisen Rabenkrähe – Erzogene, viele Abenteuer. Autor Michael Kirchschrager und Zeichner Steffen Grosser gaben Emil, seinen Freunden und natürlich auch den vielen Schurken, wie „Heinrich dem Grimmigen“ oder dem „Trollkönig Frott“, Gestalt in drei spannenden Abenteuerbüchern.

Kirchschrager, alias „Ritter Michael“ stellt am 2. und 3. August, jeweils 10 Uhr, und am 4. August, 10 und 15 Uhr, den Drachen und das neueste Buch „Emil mit Mama im Moor“ vor.

Zudem wird am 2. August, 10 Uhr, eine Ausstellung mit Originalzeichnungen von Steffen Grosser eröffnet. Grosser und Kirchschrager werden die Gäste an diesem Tag gemeinsam begrüßen. Die Ausstellung wird übrigens bis zum 18. September im Stadtmuseum in der Johannesstraße 169 zu sehen sein. Bei der Lektüre der drei Bücher kann man mit Spaß und Spannung Thüringer Geschichte(n) erleben. ■

Es wird gebaut!

In der Altstadt kommt es dadurch zu Verkehrseinschränkungen

Die Stadt Erfurt wird in den kommenden Wochen und Monaten mehrere Baustellen innerhalb der Altstadt parallel in Angriff nehmen. Um die Bauzeiten so kurz wie möglich zu halten, ist die zeitliche Überlagerung der Maßnahmen unabdingbar.

Dabei sind folgende Maßnahmen geplant:

Große Ackerhofgasse

Seit Montag bis voraussichtlich 7. Oktober wird in der Großen Ackerhofgasse der Mischwasserkanal saniert. Dazu muss die Große Ackerhofgasse für den Durchgangsverkehr voll gesperrt werden. Die Anfahrt für Anlieger ist während dieser Zeit nur eingeschränkt möglich.

Georggasse und Weiße Gasse

Vom 8. August bis voraussichtlich 25. November wird in der Georggasse und der Weißen Gasse ebenfalls der Mischwasserkanal erneuert. Weiterhin werden Versorgungsleitungen neu- und umverlegt. Für die Anbindung des Kanals ist die Vollsperrung der Michaelisstraße im Einmündungsbereich Georggasse notwendig. Diese wird voraussichtlich eine Woche dauern. In dieser Zeit wird der Verkehr über die Pergamentergasse zur Einfahrt und über die Augustinerstraße zur Ausfahrt aus dem Ge-

biet geführt. Die Anfahrbarkeit der Grundstücke ist während der Bauzeit zeitweise unterbrochen.

Freiflächengestaltung nördlich der Krämerbrücke und Horngasse

Vom 29. August bis voraussichtlich 11. November werden nördlich der Krämerbrücke im Bereich der Horngasse die Freiflächen zwischen dem Spielplatz hinter der Krämerbrücke und dem Breitstrom sowie die derzeit gepflasterten Flächen vor dem Augustiner Bräu inklusive der Rampe zur Brücke über das Dämmchen grundhaft erneuert. Während dieser Zeit ist die Horngasse für den Fußgängerverkehr gesperrt. Ausweichmöglichkeiten bestehen über das Dämmchen und die Krämerbrücke.

Augustinerstraße

Vom 5. September bis voraussichtlich 25. November steht in der Augustinerstraße die Sanierung der Lehmannsbrücke auf dem Plan. Dabei wird im Einmündungsbereich Comthurgasse die Straße grundhaft ausgebaut. Die Lehmannsbrücke ist während der Bauzeit voll gesperrt, Fußgänger können den Bereich passieren. Einzig der Weg vom Venedig zur Augustinerstraße wird für den Fußgängerverkehr gesperrt. ■

Grundhafter Ausbau der Marktstraße geplant

Einladung zur Informations-
veranstaltung im Rathaus

Das Tiefbau- und Verkehrsamt beabsichtigt, voraussichtlich im Jahr 2018 die Marktstraße grundhaft auszubauen. Derzeit ist die Vorplanung in vollem Gange. Aktueller Stand und Ergebnisse des Planungsprozesses sollen jetzt der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Dazu findet am **Dienstag, dem 26. Juli, um 18:00 Uhr im Rathaus (Ratssitzungssaal, 2. Etage, Raum 225)** eine Informationsveranstaltung statt.

Dazu sind alle Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, Gewerbetreibende und Anwohner der Marktstraße sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Als Gesprächspartner stehen an diesem Abend der Leiter des Tiefbau und Verkehrsamtes, Alexander Reintjes, und Vertreter der Planungsbüros zur Verfügung.

Ziel dieser frühzeitigen Informationsveranstaltung ist es, mit den vom Umbau Betroffenen in Dialog zu treten und ihre Meinung zu erfahren, um diese – wenn möglich – in die weiteren Planungen einzubeziehen. ■

Gartenbaumuseum präsentiert Exotisches vom Wochenmarkt



Foto: Deutsches Gartenbaumuseum / Annette Kummer

Bis zum 30. Oktober 2016 lädt das Deutsche Gartenbaumuseum seine Besucher zu einer besonderen Entdeckungsreise ein. Wer weiß, was eine Durian bzw. Stinkfrucht ist? Die Frucht dieses bis zu 40 m hohen Baumes öffnet ihre weißen Blüten nur in der Nacht und wird von Fledermäusen bestäubt. In Thailand gilt sie als Nationalfrucht, darf jedoch wegen ihres strengen Geruchs in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mitgeführt werden. Diese und noch viele andere ungewöhnliche Entdeckungen gibt es in der Ausstellung zu sehen. Mehr als 100 seltene und weitgehend unbekannte Arten wie die Jackfrucht, Horngurke oder der Elefantapfel sind eigens für die Ausstellung gesammelt und präpariert worden. Die Früchte offenbaren eine spektakuläre Vielfalt der Farben und Formen. Sie führen die Schönheit und zum Teil auch die Monstrosität dieser Exoten vor Augen. Die Präsentation der Früchte geht einher mit Ausführungen zur Biologie, Herkunft, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung sowie zu Ernährungsaspekten. ■

Freejazz in der DDR – Weltniveau im Überwachungsstaat



1973 gewann das Zentral-Quartett beim Warschauer Jazz Jamboree. Zu seinen Mitgliedern zählte auch Altmeister und Pianist Ulrich Gumpert. Seitdem boomte Free Jazz in der DDR. In der geschlossenen Gesellschaft stand diese Musikform für Freiheit, und Musiker waren nahbare Helden. Damit stellten sie eine der faszinierendsten Subkulturen in der DDR.

Die Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße zeigt die Free Jazz-Ausstellung bis zum 9. August 2016 während der Öffnungszeiten. Durch Free Jazz-Aufnahmen, Filme und O-Töne von Protagonisten und Fans erhalten die Ausstellungsbesucher Einblicke in diese Szene. Die Ausstellung geht an die Wurzeln dieses kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlichen Phänomens. Achtzehn Musiker werden in kurzen Porträts vorgestellt, so auch Conny Bauer, Ulrich Gumpert und Günter Sommer, mit zusätzlichen Audiostationen, an denen ihre Musik abrufbar ist.

Die Ausstellung des Erinnerungslabors wurde gefördert mit Mitteln der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung. ■

Ehrenamt in Erfurt: Engagement für unsere Stadt

Ohne Ehrenamt würde das Leben in unserer Stadt nicht funktionieren. Viele Erfurter engagieren sich bereits in ihrer Freizeit für andere. Sie tun etwas Gutes, bewegen viel, lernen Menschen kennen und haben eine Aufgabe, die sie erfüllt. Für alle, die diese Erfahrung auch machen möchten, veröffentlichen wir im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kooperation mit der Freiwilligenagentur Erfurt interessante Ehrenamtsstellen.

Hier die aktuellsten Angebote:

Paten für Flüchtlinge

Mit ihrem Projekt „Ankommenspatenschaften“ stiftet die Freiwilligenagentur Erfurt Patenschaften zwischen Einheimischen und Flüchtlingen. Gesucht werden Paten, die bereit sind, etwas Freizeit mit einem Flüchtling oder einer Flüchtlingsfamilie zu verbringen, um die Integration in unsere Gesellschaft zu erleichtern.

Kontakt: Freiwilligenagentur Erfurt, Volker Höfler, buero@freiwilligenagentur-erfurt.de, Tel. 0361 5403022

Mitarbeit beim Elterntelefon

Am Elterntelefon des Deutschen Kinderschutzbundes finden Eltern und andere an der Erziehung eines Kindes Beteiligte Rat und Hilfe. Gesucht werden ehrenamtliche Berater, die diese Arbeit unterstützen. Dafür gibt es eine ausführliche Ausbildung und eine intensive Begleitung. Der nächste Kurs startet am 6. September.

Kontakt: DKSB Erfurt, Frau Jacoby, post@dksbthueringen.de, Tel. 0361 65319483

Unterstützung für Unicef

Die Unicef-Arbeitsgruppe Erfurt unterstützt die Projekte der weltweit agierenden Organisation mit ihrem Laden am Rathaus. Gesucht werden Mitarbeiter, die beim Verkauf der Grußkarten, beim Verteilen von Informationsmaterial und bei Veranstaltungen in Schulen helfen. Eine Einführung wird gegeben.

Kontakt: Unicef AG Erfurt, Ute Schreck, info@erfurt.unicef.de, Tel. 0361 655-1617

Unterstützung des Quartiershauses Ringelberg

Das Quartiershaus Ringelberg in Trägerschaft der Diakonie ist Wohnort für Senioren und zugleich Anlaufpunkt für Menschen im Viertel. Gesucht werden ehrenamtliche Helfer, die die Angebote des Hauses unterstützen, beispielsweise bei der Alltagsgestaltung, bei Spaziergängen und Transporten oder bei Spielnachmittagen.


Kontakt: Quartiershaus Ringelberg, Uta Aßmann, u.assmann@diakonie-wl.de, Tel. 0361 554585150

Telefonseelsorger (m/w)

Die Telefonseelsorge ist rund um die Uhr kostenlos für vertrauliche und anonyme Seelsorge- und Beratungsgespräche erreichbar. Gesucht werden weitere ehrenamtliche Helfer, die etwa 12 Stunden pro Monat für diese Aufgabe erübrigen können. Vor dem Einsatz gibt es einen ausführlichen, kostenfreien Einführungskurs.

Kontakt: Ökumenische Telefonseelsorge, Uta Milosevic, telefonseelsorge.ef@t-online.de, Tel. 0361 5621620

Nähere Informationen und weitere Angebote unter Tel. 0361 5403022 oder unter

 www.freiwilligenagentur-erfurt.de ■

Die Pest, die Angst und der Schatz von Erfurt

Open-Air-Preview des MDR-Films im Kulturhof zum Guldernen Krönbacken

Am 14. Juli fand im Kulturhof Krönbacken eine besondere Premiere statt: Eintrittsfrei und exklusiv vor der TV-Ausstrahlung wurde der neue Film zum Erfurter Schatz in der beliebten Reihe „Geschichte Mitteldeutschlands“ gezeigt.

Vor zahlreich erschienenem Publikum bat im Anschluss die Leiterin der MDR-Hauptredaktion Geschichte, Gesellschaft und Natur Dr. Claudia Schreiner die Autorin und Regisseurin des Films, Gabriele Rose, sowie Dr. Maria Stürzebecher, Kunsthistorikerin und Erfurter Unesco-Beauftragte, zum Filmgespräch.

Der „Erfurter Schatz“ wurde 1998 bei Bauarbeiten in der Michaelisstraße gefunden. Er umfasst unter anderem mehr als 700 gotische Goldschmiedearbeiten, über 3.000 Silbermünzen und einen einzigartigen jüdischen Hochzeitsring. Verborgen wurden die wertvollen Stücke vom jüdischen Kaufmann Kalman von Wiehe. Der Film zeichnet sein Schicksal und das der jüdischen Gemeinde von Erfurt nach, die bei einem Pogrom im März 1349 brutal vernichtet wurde. Gedreht wurde im Frühjahr dieses Jahres an Originalschauplätzen in Erfurt und unter der Mitwirkung zahlreicher Erfurter.

Sendetermin der Erfurter Folge ist am 7. August um 20:15 Uhr im MDR-Fernsehen.



Unter den zahlreichen Gästen war Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow. ■